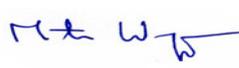
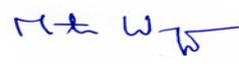


Straße: EBE4/EBE17	
Kreisstraßen EBE 4, EBE 17 Umfahrungen Weißenfeld – Parsdorf Bauabschnitt III	
PROJIS Nr.	

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.1.3 **A** Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- Tektur -

Aufgestellt: Gemeinde Vaterstetten  Vaterstetten, den 27.01.2017	Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 32-4354.4-2-3 München, 10.07.2020 gez. Guggenberger Oberregierungsrat 
1. Tektur aufgestellt: Gemeinde Vaterstetten  Vaterstetten, den 02.09.2019	

Auftraggeber: Gemeinde Vaterstetten Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Pettenkoflerstraße 24
80336 München

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christian Skublics

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Juliane Kurmann
Dipl.-Ing. Paul Diehl
Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier



Klaus Müller-Pfannenstiel

(Bosch & Partner GmbH)

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Tabellenverzeichnis	II
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums	4
3.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	4
3.2	Geschützte Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	5
3.3	Geschützte Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie.....	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	18
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .	19
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	21
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ...	22
5.1.1	Fledermausarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie	22
5.1.2	Reptilien	23
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	25
6.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	25
6.2	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	27
6.3	Wahrung des Erhaltungszustandes für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	30
7	Gutachterliches Fazit	31
8	Literaturverzeichnis	33

0.1	Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 3-1:	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums - Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	4
Tab. 3-2:	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums - Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	5
Tab. 3-3:	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums - Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
Tab. 3-4:	Übersicht der verloren gehenden Habitatstrukturen für die allgemein häufigen und verbreiteten Vögel	16
Tab. 5-1:	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Tiere	21
Tab. 5-2:	Betroffenheit von Fledermäusen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
Tab. 5-3:	Betroffenheit von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
Tab. 5-4:	Betroffenheit von Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
Tab. 6-1:	Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	30
Tab. 7-1:	Vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes	31

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Vaterstetten plant zur Entlastung der Ortsteile Weißenfeld und Parsdorf eine Umgehung der genannten Ortschaften. Durch das geplante Vorhaben kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) benötigt wird.

In der vorliegenden saP werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU) (2015): Arteninformationen. Online verfügbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>. Zuletzt abgerufen am: 13.05.2016.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166. 384 S.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 55, 434 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 386 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). 716 S.
- Fritz GmbH (2015): Schalltechnische Untersuchung. i.A. von Schüßler-Plan, München.
- Korneck, D., Schnittler, M. & Vollmer, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. In: Ludwig, G. & Schnittler, M. [Red.]: Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187.
- LfU Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Artenschutzkartierung Bayern für den Landkreis Ebersberg.

- PAN (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Ebersberg. Hrsg: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München
- Prof. Kurzak, Harald (2014): Verkehrsuntersuchung Umfahrung Weißenfeld, Umfahrung Parsdorf. Variantenvergleich. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.
- Prof. Kurzak, Harald (2016): Verkehrsuntersuchung Umfahrung Weißenfeld; Umfahrung Parsdorf; Variantenvergleich 2014 / 2016. Unveröffentlichte Untersuchung im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.
- Scheuerer, M. & W. Ahlmer (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165: 372 S.
- Schwaiger und Burbach (2014a): Floristische Bestandserfassung für den Wirkraum möglicher Trassen der zukünftigen Umgehung Weißenfeld-Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.
- Schwaiger und Burbach (2014b): Umfahrung Weißenfeld – Parsdorf - Bestandserhebung Fledermäuse, Vögel. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.
- Schwaiger und Burbach (2014c): Umfahrung Weißenfeld – Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Landkreis Ebersberg, (Varianten 6-1, 7-1). Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Im Eingriffsraum sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen erfolgten gezielte Untersuchungen der Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Vogelbestände. Dabei wurden der Südteil (südlich der A94) und die östliche Variante 5 2012 untersucht, der für die beiden Varianten 6 und 7 relevante Nordwestteil im Jahr 2013. Hierzu wurden am 02.05., 08.05, 07.06 und 29.06.2012 bzw. 02.05., 08.06. und 08.07.2013 (Fledermäuse), 10.4., 15.4., 7.5., 14.5. und 29.5.2012 bzw. 26.04., 06.05., 15.05., 18.05., 28.05. und 09.07.2013 (übrige Arten) bei guten Witterungsbedingungen jeweils mehrstündige Geländekontrollen durchgeführt, bei denen die relevanten Arten kartiert sowie die vorhandenen Lebensräume auf ihre Eignung für streng geschützte Arten hin beurteilt wurden (vgl. Schwaiger und Burbach (2014c)).

Für die Einschätzung der Betroffenheit von Brutvögeln durch die Planung wurde die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BMVBS 2010) angewandt. Zugrunde gelegt wurden die hier formulierten „Effektdistanzen“ (= maximale Reichweite des negativen Einflusses auf die räumliche Verteilung) in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Unter baubedingten Wirkungen werden die Beeinträchtigungen zusammengefasst, die lediglich während der Bauphase auftreten. Folgende umweltrelevante Wirkungen können potenziell während der Bauphase auftreten:

- Verlust / Funktionsverlust von Biotop-/Habitatstrukturen durch temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Baueinrichtungsflächen und Lagerplätze sowie Baustreifen)
- temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb (Lärm, Erschütterungen und visuelle Störungen)
- Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte, durch den Baukörper der Straße verursachte Wirkungen. Diese können durch folgende Faktoren und Prozesse bedingt werden:

- Verlust / Funktionsverlust von Biotop-/Habitatstrukturen durch Versiegelung oder durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotopen
- Beeinträchtigungen faunistischer Funktionsräume durch visuelle Wirkungen
- Verlust / Zerschneidung von bedeutenden Lebensräumen bzw. Funktionsbeziehungen

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Als betriebsbedingte Wirkungen werden diejenigen Prozesse und Faktoren zusammengefasst, die dauerhaft durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße verursacht werden. Darunter fallen die folgenden Prozesse:

- Verstärkung der Barrierewirkungen durch Vertreibung und erhöhte Mortalität / Tierkollisionen
- Störwirkungen in faunistischen Funktionsräumen durch den Verkehr (akustische und optische Störwirkungen)

3 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

3.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

In ~~Tab. 3-1~~ ~~Tab. 3-1~~ ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Gefäßpflanzen zusammengefasst.

Tab. 3-1: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums - Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
0	0	0			Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	s
X	0	0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	u
0	0	0			Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	u
0	0	0			Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	u
0	0	0			Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	s
X	0	0			Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	u
0	0	0			Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	s
X	0	0			Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	u
0	0	0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	u
0	0	0			Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	s
X	0	0			Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	u
0	0	0			Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	s
0	0	0			Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	u
0	0	0			Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	g
X	0	0			Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	u
0	0	0			Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	g
0	0	0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	g

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern; nach Vorkommen in den relevanten TK-Blättern (Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt>)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (Kriterien s.o.)

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (wurde nur bewertet, wenn V = X)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (wurde nur bewertet, wenn V und NW = X)

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (wenn durch Bestandserfassung prognostiziert und/oder in den Standarddatenbögen zu den Vogelschutzgebieten „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und „Isarmündung“ als Brutvögel gelistet)

0 = nein

RL D Rote Liste Deutschland KORNECK ET AL. (1996)	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	D	Daten defizitär
	V	Arten der Vorwarnliste
	x	nicht aufgeführt
	-	ungefährdet
	nb	nicht berücksichtigt (Neufunde)
	RL BY Rote Liste Bayern SCHEUERER & AHLMER (2003)	00
0		verschollen
1		vom Aussterben bedroht
2		stark gefährdet
3		gefährdet
RR		äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R		sehr selten (potenziell gefährdet)
V		Vorwarnstufe
EHZ Erhaltungszustand	D	Daten mangelhaft
	-	ungefährdet
	s	ungünstig / schlecht
	u	ungünstig / unzureichend
	g	günstig
	?	unbekannt

Arten, die für die weitere saP zugrunde gelegt und einzelfallbezogen in einem separaten Formblatt betrachtet werden:
(grau hinterlegt)

3.2 Geschützte Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

In ~~Tab. 3-2~~ ~~Tab. 3-2~~ ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammengefasst.

Tab. 3-2: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums - Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
Fledermäuse									
X	0	0			Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u
X	X	X		X ²	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	g
0	0	X		X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u
X	X	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	g
X	X	X		X ²	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	u
0	0	0			Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	u
0	0	0			Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	s
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
X	X	X	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g
X	X	X	X'		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	g
0	0	0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	s
X	X	X		X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u
X	X	X		X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u
X	X	X	X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	u
X	X	X	X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	u
0	0	0			Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	u
X	X	0		X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
X	X	X	X		Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	g
0	0	0			Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	u
X	X	X	X		Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0	0	0			Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	
X	0	0			Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	g
0	0	0			Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	?
0	0	0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	s
0	0	0			Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	u
X	0	0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	u
0	0	0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	s
0	0	0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	u
Kriechtiere									
0	0	0			Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	u
0	0	0			Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	s
0	0	0			Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	u
X	0	0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u
0	0	0			Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	s
X	X	X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u
Lurche									
0	0	0			Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	u
0	0	0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	s
X	0	0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s
X	0	0			Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
X	X	0	X		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	?
0	0	0			Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	u
0	0	0			Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	u
X	0	0			Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u
0	0	0			Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	u
X	0	0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	g
X	0	0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	s
Fische									
0	0	0			Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	u
Libellen									
0	0	0			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	u
0	0	0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	u
0	0	0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	u
0	0	0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	u
0	0	0			Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	g
0	0	0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	s
Käfer									
0	0	0			Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	s
0	0	0			Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	s
0	0	0			Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	g
0	0	0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	s
0	0	0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	u
0	0	0			Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	
Tagfalter									
X	0	0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	s
0	0	0			Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	s
0	0	0			Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	s
0	0	0			Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	3	s
X	0	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	u
X	0	0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	u
0	0	0			Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	s
0	0	0			Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	g
0	0	0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	s
0	0	0			Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
0	0	0			Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	s
Nachfalter									
0	0	0			Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	s
0	0	0			Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	u
0	0	0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	?
Schnecken									
0	0	0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	u
0	0	0			Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	s
Muscheln									
X	0	0			Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	s

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern; nach Vorkommen in den relevanten TK-Blättern (Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt>)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (Kriterien s.o.)

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (wurde nur bewertet, wenn V = X)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (wurde nur bewertet, wenn V = X)

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen

X = ja (**X¹**: Nachweis (*Kleine Bartfledermaus*))

0 = nein

PO: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (wenn durch Bestandserfassung); (**X²**: Quartier *Langohr* (spec.) in Parsdorf)

0 = nein

RL D	Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
	Wirbeltiere: BfN (2009)	1	vom Aussterben bedroht
	Schmetterlinge, Weichtiere: BfN (2011)	2	stark gefährdet
	übrige Wirbellose: BfN (1998)	3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		D	Daten defizitär
		V	Arten der Vorwarnliste
		x	nicht aufgeführt
		-	ungefährdet
		nb	nicht berücksichtigt (Neufunde)
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
	LFU (2003)	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		D	Daten defizitär
		V	Arten der Vorwarnliste

		x	nicht aufgeführt
		-	ungefährdet
		nb	nicht berücksichtigt (Neufunde)
EHZ	Erhaltungszustand	s	ungünstig / schlecht
		u	ungünstig / unzureichend
		g	günstig
		?	unbekannt

Arten, die für die weitere saP zugrunde gelegt und einzelfallbezogen in einem separaten Formblatt betrachtet werden:
(grau hinterlegt)

3.3 Geschützte Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

In ~~Tab. 3-3~~ ~~Tab. 3-3~~ ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie zusammengefasst.

Tab. 3-3: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums - Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL			VSR	K	Ver.			EHZ	
							B	D	sg			B	D	B	EU	
0	0	0			Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-	Art. 4(2)	-	B	-	-	F	
0	0	0			Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-	-	-	C	-	-	F	
0	0	0			Alpensneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	2	R	-	Anh. I	-	B	-	-	U	
0	0	0			Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-	-	K					
X	X	X	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	-	C	∞	g	F	
0	0	0			Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	Anh. I	-	B	-	s	U	
X	X	X	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F	
0	0	0			Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-	-	-	-	-	u	F	
X	X	0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x	Art. 4 (2)	-	B	-	g	F	
X	X	0	X ²⁾		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-	-	-	F	-	s	U	
X	0	0			Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	Art. 4 (2)	x	E	-	s	U	
0	0	0			Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x	Art. 4(2)	-	D	-	g	U	
0	0	0			Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-	-	-	B	-	?	F	
X	0	0			Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-	Art. 4 (2)	-	E	-	g	F	
0	0	0			Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x	-	x	E	-	u	U	
0	0	0			Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F	
0	0	0			Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x	Anh. I	-	B	-	s	U	
X	X	0	X		Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F	
X	X	0			Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x	Anh. I	-	B	-	g	F	
X	X	X	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-	-	-	∞	g	F	
X	X	X	X ¹⁾		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	-	-	F	-	s	U	
0	0	0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x	Anh. I	-	E	-	s	U	
0	0	0			Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-							

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL			VSR	K	Ver.		EHZ	
							B	D	sg			B	D	B	EU
X	X	0	X ²⁾		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-	Art. 4 (2)	-	E	-	s	U
X	X	X	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	X	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	-	D	°	g	F
X	X	0			Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-	-	x	F	-	s	F
X	X	0			Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	Art. 4 (2)	-	-	-	g	F
0	0	0			Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x	Anh. I	-	B	-	g	U
X	X	0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x	Art. 4 (2)	-	E	-	s	U
X	X	0			Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	0			Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x	Anh. I	-	B	°	g	U
X	X	0	X ¹⁾		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	F
X	X	0			Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-	-	-	D	-	g	F
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	-	-	F	°	s	U
X	X	0			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-	-	-	D	°	g	F
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	-	(x)	F	°	g	U
0	0	0			Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x	Art. 4(2)	x	B	-	-	F
X	0	0			Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	F
X	0	0			Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x	Anh. I	-	E	°	s	F
X	X	X	X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	U
X	X	0			Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x	Art. 4 (2)	-	E	-	u	F
X	X	0	X ²⁾		Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x	Anh. I	x	E	-	s	F
X	X	0			Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	Art. 4 (2)	-	B	-	s	U
0	0	0			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-	Art. 4 (2)	-	B	-	u	F
X	X	0			Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	-	-	°°	g	F
X	X	X	X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
0	0	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-	-	-	F	-	u	U
X	X	0			Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	X	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	-	-	D	°	u	F
X	X	0			Gimpel*)	<i>Pyrhula pyrrhula</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	F
X	X	0			Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	F
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	-	-	F	°	g	U
0	0	0			Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x	-	-	E	-	s	U
X	X	0	X ²⁾		Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	-	(x)	-	°°	g	F
X	X	0	X ²⁾		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	Art. 4 (2)	x	F	°°	g	F
X	X	0			Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	U
X	X	0			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	Anh. I	-	F	°	s	U
X	0	0			Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	Art. 4 (2)	-	E	-	s	U

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL			VSR	K	Ver.		EHZ	
							B	D	sg			B	D	B	EU
X	X	X	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-	-	D	∞	g	F
X	X	0			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x	-	-	F	°	u	U
X	0	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x	-	-	F	°	u	F
0	0	0			Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x	Anh. I	-	B	-	u	F
0	0	0			Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x	Anh. I	-	B	-	u	F
0	0	0			Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	V	2	-	Anh. I	-	B	-	u	U
0	0	0			Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	-	-	E	-	s	U
0	0	0			Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	0	X ²⁾		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	X	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	-	-	∞	g	F
X	X	X	X		Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	-	(x)	D	∞	g	U
X	X	X	X		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-	-	-	∞	g	F
X	0	0			Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x	Anh. I	-	E	-	s	U
X	X	0			Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-	-	-	D	∞	g	F
X	X	0			Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-	-	-	F	∞	g	F
X	X	0			Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
0	0	0			Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	N
0	0	0			Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x	-	-	E	-	s	F
X	0	0			Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	X	X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	Art. 4 (2)	-	F	-	s	U
X	X	0			Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-	-	-	F	°	?	F
X	X	X	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
0	0	0			Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-	-	-	E	°	u	F
X	X	0			Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	Art. 4 (2)	-	E	-	s	U
X	X	X	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	-	-	∞	g	F
X	X	0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-	Art. 4(2)	-	E	-	g	F
X	X	0			Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	F
X	X	0	X ²⁾		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-	-	x	E	°	u	F
0	0	0			Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x	Anh. I	-	-	°	u	U
X	X	0			Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-	Art. 4 (2)	-	E	-	s	F
X	X	0			Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	-	-	F	-	g	U
X	X	0	X ²⁾		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	-	x	-	∞	g	F
X	X	0			Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-	Art. 4 (2)	-	E	-	s	U
0	0	0			Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	Art. 4(2)	-	B	-	-	F
X	X	0	X ¹⁾		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-	-	(x)	F	-	u	F
X	X	0	X ¹⁾		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	-	-	-	∞	g	F

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL			VSR	K	Ver.		EHZ	
							B	D	sg			B	D	B	EU
X	X	0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-	-	(x)	F	°	u	U
X	0	0			Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	-	-	D	°°°	g	F
X	X	0	X ²⁾		Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-	-	(x)	E	-	g	F
X	0	0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x	Anh. I	-	B	°°	u	F
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	-	D	°°	g	F
0	0	0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	Art. 4 (2)	-	-	-	g	F
0	0	0			Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x	Anh. I	x	B	-	s	F
X	X	0	X ²⁾		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-	Anh. I	-	-	-	g	U
X	X	0	X ²⁾		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x	Anh. I	-	E	-	s	U
X	0	0			Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	Art. 4 (2)	-	F	-	g	U
0	0	0			Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x	Anh. I	-	E	-	u	U
X	X	0			Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	-	-	-	°°	g	F
X	0	0			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x	Art. 4 (2)	-	E	-	s	U
X	X	0	X ¹⁾		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	-	(x)	F	°	u	U
X	0	0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x	Anh. I	-	E	-	g	F
X	X	X	X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-	-	-	F	°	s	U
0	0	0			Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	U
0	0	0			Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-	-	-	A	-	?	F
X	X	0	X ¹⁾		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	-	-	°°	g	F
X	X	0			Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	U
0	0	0			Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x	Anh. I	-	E	-	s	U
X	X	0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	x	-	-	E	-	u	F
X	X	0			Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x	Anh. I	-	E	°	g	F
0	0	0			Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-	Anh. I	-	-	-	u	U
X	X	0			Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	0			Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	x	Anh. I	-	B	°°°	u	U
0	0	0			Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x	Art. 4 (2)	-	E	-	s	U
X	X	0	X ¹⁾		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-	-	x	F	-	g	F
0	0	0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-	Art. 4(2)	-	F	-	g	F
X	X	0			Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x	Art. 4 (2)	-	E	-	s	F
0	0	0			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-	Art. 4 (2)	-	E	-	g	F
X	X	0			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x	-	-	E	°°	u	U
X	X	0			Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-	Art. 4 (2)	-	E	°	g	F
0	0	0			Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	-	-	B	-	-	F
X	X	0			Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	F
X	X	0			Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x	Art. 4 (2)	-	E	-	u	U

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL			VSR	K	Ver.		EHZ	
							B	D	sg			B	D	B	EU
X	X	0			Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	3	V	-	Art. 4 (2)	-	E	-	g	F
0	0	0			Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-	Anh. I	x	E	-	u	F
X	X	0			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x	Anh. I	-	E	∞	g	F
X	0	0			Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x	Anh. I	-	B	-	u	F
X	0	0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x	Anh. I	-	E	°	g	U
0	0	0			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-		Anh. I	-	-	∞	u	U
0	0	0			Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x	Anh. I	x	-	-	s	F
X	X	0			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	0	X ²⁾		Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	-	-	-	∞	g	F
X	0	0			Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x	-	-	-	°	g	F
0	0	0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x	Anh. I	-	E	-	s	F
X	0	0			Sperlingskauz	<i>Glaucoedon passerinum</i>	V	-	x	Anh. I	-	A	-	g	F
X	X	0			Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	U
0	0	0			Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x	Anh. I	-	B	-	-	U
0	0	0			Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x	Anh. I	-	-	-	-	U
0	0	0			Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x	-	-	E	-	s	U
0	0	0			Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	-	1	x	-	-	-	-	-	U
X	X	0	X ²⁾		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	-	-	E	-	s	U
X	X	0			Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	F
X	X	X	X		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-	-	-	∞	g	F
X	X	0			Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	F
X	X	0	X ²⁾		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-	-	x	E	-	u	U
X	X	0			Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	-	-	-	∞	g	U
0	0	0			Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1		Anh. I	-	-	-	s	U
X	X	X	X		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	-	-	D	∞	g	F
X	X	0			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-	Art. 4 (2)	-	-	-	g	U
X	0	0			Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-	-	-	C	-	g	F
X	X	0			Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-	-	-	D	∞	g	F
X	X	X	X		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x	-	-	F	-	u	F
X	X	X	X		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	Art. 4 (2)	-	-	°	g	F
X	0	0			Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-	Art. 4 (2)	-	-	-	g	F
X	0	0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x	Anh. I	-	E	-	s	F
X	X	0	X ¹⁾		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	-	-	D	∞	g	U
0	0	0			Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x	-	-	F	-	g	U
0	0	0			Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	Art. 4 (2)	-	E	°	s	U

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL			VSR	K	Ver.		EHZ	
							B	D	sg			B	D	B	EU
0	0	0			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x	Art. 4 (2)	x	F	-	u	U
X	X	0			Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x	Anh. I	-	E	°	s	F
X	X	0			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-	(x)	C	-	g	F
X	X	X	X		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-	-	-	F	-	u	F
0	0	0			Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x	Anh. I	-	E	-	s	U
X	0	0			Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	0	0			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x	-	-	-	∞	g	F
X	0	0			Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	U
X	X	0			Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x	-	-	F	°	u	F
X	X	0			Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-	-	-	F	-	g	U
X	X	0			Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x	Art. 4 (2)	-	E	-	?	F
0	0	0			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x	Anh. I	-	E	°	u	F
X	X	0			Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	0			Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-	Art. 4 (2)	-	E	°	g	F
X	0	0			Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	-	-	-	-	g	U
0	0	0			Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x	-	-	B	-	s	F
X	0	0			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x	Anh. I	-	E	-	u	U
0	0	0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x	Art. 4 (2)	-	F	-	s	U
X	X	0	X ²⁾		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x	Anh. I	-	E	-	g	F
X	0	0			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x	-	-	E	-	s	U
X	X	0	X ²⁾		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-	Art. 4 (2)	-	F	-	u	U
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-	Art. 4 (2)	-	F	-	u	U
X	0	0			Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x	Anh. I	-	E	-	s	F
X	X	0			Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
X	X	X	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	-	-	°	g	F
0	0	0			Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	Anh. I	-	E	-	s	U
X	X	0			Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	-	D	∞	g	F
0	0	0			Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x	Art. 4(2)	-	E	-	u	U
0	0	0			Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x	-	-	B	-	-	F
X	0	0			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x	Anh. I	0	E	-	s	U
0	0	0			Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x	-	-	-	-	?	U
X	0	0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x	Anh. I	-	E	-	u	F
X	X	0			Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-	Art. 4 (2)	-	-	°	?	F

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern; nach Vorkommen in den relevanten TK-Blättern (Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt>) und/oder wenn Status für die re-

levanten TK-Blätter nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et al. 2005) = B: möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (Kriterien s.o.)

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (wurde nur bewertet, wenn V = X)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (wurde nur bewertet, wenn V = X)

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

X¹) = ja (Art, die zwar außerhalb des UG brütet, den Wirkraum jedoch nachweislich regelmäßig zur Nahrungssuche aufsucht)

X²) = ja (Art, die zwar außerhalb des UG brütet, den Wirkraum jedoch nachweislich regelmäßig als Durchzügler aufsucht)

0 = nein

PO: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Artnamen* weit verbreitete Art („Allerweltsart“), bei der regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)

RL: Rote Liste für Bayern (B) (FÜNFSTÜCK et al. 2003) und für Deutschland (D) (SÜDBECK et al. 2009)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

V = Art der Vorwarnliste

Sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VSR: Art nach Anh. I oder Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

K: Koloniebrüter

Ver: Art, für die Bayern (B) (nach BEZZEL et al. 2005) und/oder Deutschland (D) (nach SÜDBECK et al. 2009) eine Verantwortlichkeit besitzt

Bayern:

A = gefährdete Art mit hohem %-Anteil am nationalen und europäischen Bestand

B = gefährdete Art mit hohem %-Anteil entweder am nationalen oder europäischen Bestand

C = nicht gefährdete Art mit hohem %-Anteil am nationalen und europäischen Bestand

D = nicht gefährdete Art mit hohem %-Anteil entweder am nationalen oder europäischen Bestand

E = gefährdete Art, die in Bayern selten ist mit niedrigem %-Anteil am nationalen und europäischen Bestand

F = gefährdete Art, die in Bayern nicht selten ist mit niedrigem %-Anteil am nationalen und europäischen Bestand

Deutschland:

° = Art mit einem Bestandsanteil zwischen 4 und 7 % vom europäischem Bestand

°° = Art mit einem Bestandsanteil zwischen 8 und 20 % vom europäischem Bestand

°°° = Art mit einem Bestandsanteil > 20 % vom europäischem Bestand

EHZ: Erhaltungszustand für Bayern (B) (nach Internetabfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>) und für die Europäische Union (EU) (nach BirdLife International 2004)

Bayern (kontinentale Region):

s = ungünstig / schlecht

u = ungünstig / unzureichend

g = günstig

? = unbekannt

Europäische Union (EHZ für die EU-Staaten):

U = Unfavourable

F = Favourable

N = Nicht in der EU vertreten

k.A. = keine Angaben

Arten, die für die weitere saP zugrunde gelegt und einzelfallbezogen in einem separaten Formblatt betrachtet werden (**grau hinterlegt + fett**)

Arten, deren Verbreitungsgebiet innerhalb des Wirkraums liegt ($V = X$) und/oder deren erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vorhanden ist ($L = X$) und die im Wirkraum nachgewiesen oder deren Vorkommen im Wirkraum potenziell möglich ist ($NW = X$ oder $PO = X$); zusätzlich müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:
 RL Bayern oder RL Deutschland = 0, 1, 2, 3, R, oder
 streng geschützt ($sg = x$), oder
 Anh. I oder Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie, oder
 Koloniebrüter ($K = x$), oder
 Verantwortlichkeit (Ver.) für Bayern (B) = A oder B, oder
 Verantwortlichkeit (Ver.) für Deutschland (D) = °°, oder
 EHZ in Bayern = u oder s, oder
 EHZ in der EU = Unfavourable.

Allgemein häufige und verbreitete Arten:

Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen allgemein häufiger Vogelarten (Amsel - *Turdus merula* u.a., vgl. Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums mit * gekennzeichnet) gegeben. Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Durch das Vorhaben gehen die folgenden Vegetationsstrukturen anlage- und baubedingt verloren:

Tab. 3-4: Übersicht der verloren gehenden Habitatstrukturen für die allgemein häufigen und verbreiteten Vögel

Biotopkürzel	Bezeichnung	ha
Anlagebedingte Beeinträchtigung		
G314	naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	0,01
G211	mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	0,04
G215	teils brachgefallenes mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland	0,17
B212	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung	0,42
B13	stark verbuschte Grünlandbrachen und initiale Gebüschstadien	0,17
B116	Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	0,04
B112	mesophile Gebüschen / Hecken	0,35
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	11,45
O641	Ebenerdige Abbauf Flächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat (Rohbodenstandort), naturfern	0,55
V331	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, nicht bewachsen, mit offenem Boden	0,23
V51	Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen	0,09
		13,52
Baubedingte Beeinträchtigung		
G215	teils brachgefallenes mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland	0,14
B212	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung	0,26
B13	stark verbuschte Grünlandbrachen und initiale Gebüschstadien	0,02
B116	Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	0,02
B112	mesophile Gebüschen / Hecken	0,07
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	3,31
O641	Ebenerdige Abbauf Flächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat (Rohbodenstandort), naturfern	0,07
V331	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, nicht bewachsen, mit offenem Boden	0,09

Biotopkürzel	Bezeichnung	ha
V51	Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen	0,26
		4,24
Betriebsbedingte Beeinträchtigung		
G215	teils brachgefallenes mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland	0,25
G211	mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	0,07
B212	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung	0,44
B116	Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	0,07
B112	mesophile Gebüschen / Hecken	0,06
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	27,6
O641	Ebenerdige Abbauf Flächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat (Rohbodenstandort), naturfern	0,36
O622	Block- und Schutthalden in Aufschüttungsbereichen mit naturnaher Entwicklung	0,03
S132	bedingt naturnahe eutrophe Stillgewässer	0,18
V331	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, nicht bewachsen, mit offenem Boden	0,19
V51	Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen	0,05
		4,24

Die anlage- und baubedingten Verluste beziehen sich überwiegend auf weniger wertvolle Lebensräume (insbesondere intensiv genutzte Ackerflächen, weiterhin z.B. naturferne ebenerdige Abbauf Flächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat (Rohbodenstandort), nicht bewachsene Rad-/Fußwege und Wirtschaftswegemit offenem Boden). Die bau- und betriebsbedingten akustischen und visuellen Störungen betreffen ebenfalls hauptsächlich die intensiv genutzten Ackerflächen. Es ist daher von folgenden Auswirkungen für die häufigen Arten auszugehen:

- Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, allgemein häufigen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, da die betroffenen Lebensräume allgemein häufig sind und ein Ausweichen der Arten in benachbarte Lebensräume gegeben ist.
- Hinsichtlich des Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen die Arten entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzapuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.). Zudem wird durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme 1-1 V_{CEF}) vermieden, dass Gehölzstrukturen während der Brutzeiten der Vögel entfernt werden.

- Die Störung der Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die anlage- und baubedingt gegebenen akustischen und visuellen Beeinträchtigungen kann für diese Arten ausgeschlossen werden, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Auf eine weitere Betrachtung der häufigen verbreiteten Arten wird daher verzichtet.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Begründung der einzelnen Maßnahmen ergibt sich aus den Artenblättern in Kap. 5. Wenn für die Maßnahme im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine ausführliche Beschreibung in einem Maßnahmenblatt vorliegt, wird das zugehörige Maßnahmenkürzel angegeben (vgl. Unterlage 9.3: Maßnahmenblätter).

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:

Überprüfung der Linienführung

Im Rahmen des Alternativenvergleichs wurden unterschiedliche Trassenverläufe geprüft. Die vorliegende Linienführung ist diejenige, welche unter Berücksichtigung aller technischen, funktionalen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die beste Lösung darstellt. Die enge Bündelung der Trasse im Bereich der Kiesgrube mit der bestehenden A 94 mindert die Eingriffe in wertvolle Habitatbestandteile. Gleichzeitig wird der Eingriff in Lebensräume von Bodenbrütern verringert, da die Trasse die freie Feldflur nördlich der Autobahn nicht mehr zerschneidet.

Optimierung der Bauflächen

Im Zuge der Ausgestaltung des straßentechnischen Entwurfes wurde die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und Baustraßen in Hinblick auf naturschutzfachliche Beeinträchtigungen überprüft und Vorschläge zur Optimierung gemacht. Diese wurden nach Möglichkeit in der technischen Planung berücksichtigt. Durch die Optimierung der BE-Flächen und Baustraßen konnten zwar nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden, jedoch konnten die Eingriffe auf das geringstmögliche Maß vermindert werden.

Fledermäuse:

- Verzicht auf Nachtbauarbeiten in sensiblen Bereichen während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (Maßnahme 1-1 V_{CEF})
- Anpflanzen von Gehölzen auf Böschungsbereichen als Leitstruktur für Fledermäuse (Maßnahme 1-4 V_{CEF})
- Anpflanzen von Sträuchern auf Böschungsbereichen als Leitstruktur für Fledermäuse (Maßnahme 1-5 V_{CEF})
- Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse zur Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision (Maßnahme 1-6 V_{CEF})
- Ausgestaltung einer Unterführung als Querungshilfe für Fledermäuse zur Aufrechterhaltung der Funktionsbeziehungen (Maßnahme 1-7 V_{CEF})

Zauneidechse:

- Anlage eines temporären massiven Reptilienschutzzaunes sowie Vergrämung und Umsiedlung von Zauneidechsen zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Bauzeit (Maßnahme 1-3 V_{CEF})

Vögel:

- Baufeldvorbereitung im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit (Maßnahme 1-1 V_{CEF})

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Bei der artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) (EU Kommission 2007) berücksichtigt.

Die Begründung der einzelnen Maßnahmen ergibt sich aus den Artenblättern in Anhang 1. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen in einem Maßnahmenblatt erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.3: Maßnahmenblätter).

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

Zauneidechse:

- Schaffung von Überwinterungshabitaten für die Zauneidechse (3-1.3 A_{CEF})

Vögel:

- Feldlerche, Wiesenschafstelze. **Wachtel:**
 - Anlage von ~~Lerchenfenstern mit~~ Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche (2-1 A_{CEF})
~~Anlage von Rebhuhnstreifen mit Winternahrung (2-3 A_{CEF})~~
- Kiebitz, Rebhuhn, Goldammer: Nutzungsextensivierung für Kiebitz und Rebhuhn Anlage von Kiebitzfenstern (2-2 A_{CEF})
- ~~Rebhuhn, Wachtel, Goldammer: Nutzungsextensivierung für Kiebitz und Rebhuhn Anlage von Rebhuhnstreifen mit Winternahrung (2-3 A_{CEF})~~
- Feldsperling: Nisthilfen für Feldsperling (3-3.1 A_{CEF})

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Darlegung der Betroffenheit der Arten erfolgt mit Hilfe eines durch das LfU vorgegebenen Formblattes¹, welches eine artspezifische Darstellung und Bewertung der Bestandssituation sowie die Prognose des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ermöglicht (siehe Anhang 1). Dabei wird für jeden Verbotstatbestand (vgl. ~~Tab. 5-1~~^{Tab. 5-1}) erläutert und begründet, ob der jeweilige Tatbestand zutrifft oder ob das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann. Zu prüfen ist das Eintreten der folgenden Verbotstatbestände:

Tab. 5-1: Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Tiere

Tiere
§ 44 (1) Nr.1 Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 44 (1) Nr. 2 Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
§ 44 (1) Nr. 3 Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bewertung der Verbotstatbestände sowie das Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei den Prognosen erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung sowie den Begriffsbestimmungen des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009; Ergänzungen 2010), der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung² sowie der Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB 2013).

Die Formblätter sind in Anhang 1 der saP enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Prüfungen zusammenfassend dargestellt.

¹ vgl. Internet-Arbeitshilfe LfU unter: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm#weiterfuehrende_infos

² <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermausarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie

Die folgende ~~Tab. 5-2~~ ~~Tab. 5-2~~ stellt zusammenfassend die Ergebnisse der artbezogenen Prüfungen des Eintretens der Verbotstatbestände für die Fledermäuse dar. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für alle betroffenen Fledermausarten vollständig ausgeschlossen werden. Über die Vermeidungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Tab. 5-2: Betroffenheit von Fledermäusen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL		Vermeidungsmaßnahme erforderlich	CEF-Maßnahme erforderlich	Verbotstatbestand erfüllt	FCS-Maßnahme erforderlich
		BY	D				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x	-	-	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	-	-	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x	-	-	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	-	-	-
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	-	-	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x	-	-	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x	-	-	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	-	-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x	-	-	-
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x	-	-	-
Zweifarbflöcker	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	-	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	-	-	-

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

5.1.2 Reptilien

Die folgende Tabelle stellt zusammenfassend die Ergebnisse der artbezogenen Prüfungen des Eintretens der Verbotstatbestände für die Fledermäuse dar. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen CEF-Maßnahme kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Zauneidechse vollständig ausgeschlossen werden.

Tab. 5-3: Betroffenheit von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL		Vermeidungsmaßnahme erforderlich	CEF-Maßnahme erforderlich	Verbotstatbestand erfüllt	FCS-Maßnahme erforderlich
		B	D				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	x	-	-

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die nachfolgende Tabelle stellt zusammenfassend die Ergebnisse der artbezogenen Prüfungen des Eintretens der Verbotstatbestände für die Fledermäuse dar. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die meisten Vogelarten ausgeschlossen werden. Für den Gelbspötter und Teichrohrsänger kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Hier ist auf Grund des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der zu kurzen Vorlaufzeit der vorgesehenen Maßnahmen von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen (vgl. entsprechende Artblätter in Anhang 1). Aus diesem Grund sind für diese Arten die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen (vgl. Kap. 6).

Tab. 5-4: Betroffenheit von Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL		Vermeidungsmaßnahme erforderlich	CEF-Maßnahme erforderlich	Verbotstatbestand erfüllt	FCS-Maßnahme erforderlich ¹
		B	D				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	x	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	x	x	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	x	-	x	x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	x	x	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	x	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	x	x	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x	x	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	x	-	x	x
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	x	x	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	x	x	-	-

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

¹ vgl. Kap. 6

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten Gelbspötter und Teichrohrsänger erfüllt. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, sofern folgende Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind:

- Es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

6.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Zentrale Abweichungsvoraussetzung ist das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG. Dabei ist der Begriff des öffentlichen Interesses zunächst weit zu verstehen.³ Die öffentlichen Interessen müssen darüber hinaus „zwingende Gründe“ darstellen. Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG erfordern die Voraussetzung des Vorliegens „zwingender Gründe“ nicht das Vorliegen von Sachzwängen, denen niemand ausweichen kann. Mit dieser Formulierung sei lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln gemeint⁴. Daher muss es um die Deckung eines konkreten Bedarfs gehen⁵. Es können nur solche Gründe zwingend sein, hinsichtlich derer mit einem gewissen Mindestmaß an Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich ein entsprechender Bedarf besteht.

Ein öffentliches Interesse an der geplanten Ortsumgehung ergibt sich zunächst gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013. Dort ist als Ziel vorgegeben, dass die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere auch das Netz der Kommunalstraßen, in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen. Darüber hinaus ist die Ortsumgehung Weißenfeld im Flächennutzungsplan der Gemeinde mit dem Planungsstand aus dem Jahr 2005 nachrichtlich aufgenommen. Für den Bau der beantragten Vorzugsvariante liegt ein Gemeinderatsbeschluss vor.

³ Vgl. bspw. OVG Rh.-Pf., Urteil vom 8.7.2009, Az. 8 C 10399/08.OVG, juris, Rn. 207.

⁴ so bereits BVerwG, Urt. v. 27.1.2000 – 4 C 2/99 –, BVerwGE 110, 302 (314 f.).

⁵ Lau 2011, Rdnr. 63.

Für das dargelegte öffentliche Interesse liegen darüber hinaus zwingende Gründe vor, wie die nachfolgenden Ausführungen mit Bezug zum Bedarf für die Ortsumgehung zeigen.

Gemäß Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak vom 30.12.2016 (nachrichtlich als Unterlage 21 dem Feststellungsentwurf beigefügt) hat die Verkehrsbelastung in den Ortsteilen Hergolding, Parsdorf und Weißenfeld von 2003 bis 2014 zwischen 12 % (in Parsdorf) und 24 % (in Weißenfeld) zugenommen. In den Außerortsbereichen bewegen sich die Zuwachsraten zwischen 5 % und 30 %, wobei im selben Zeitraum die Verkehrszunahme auf Kreisstraßen in Bayern im Mittel nur 1,4 % betragen hat. Die Verkehrsprognose zeigt, dass für das Jahr 2030 mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung für die Ortsdurchfahrt Weißenfeld von rund 19 %, für die Ortslage Hergolding von 28 % und die Ortsdurchfahrt von Parsdorf von 21 % zu rechnen ist (Prognose-Nullfall). Demnach sind in Hergolding 5.500 Kfz/24h (2014: 4.300 Kfz/24h), am Dorfplatz in Parsdorf 11.100 Kfz/24h (2014: 9.100 Kfz/24h) und in Weißenfeld bis zu 14.200 Kfz/24h (2014: 12.000 Kfz/24h) zu erwarten. Zur besseren Einordnung der Belastung sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2014 die durchschnittliche, tägliche Verkehrsbelastung auf Bundesstraßen in Bayern bei 10.057 Kfz/24h gelegen hat. Der Anteil des Durchgangsverkehrs am Gesamtverkehr in den Ortsteilen beträgt hierbei zwischen 55 % in Parsdorf und über 90 % in Weißenfeld.

Für die gewählte Vorzugsvariante ergeben sich laut Verkehrsuntersuchung vom 30.12.2016 bedeutende Reduktionen von ca. 77 % in Weißenfeld, 75 % in Hergolding, und 72 % in Parsdorf (Ausführliche Darstellung der bestehenden und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse s.a. Unterlage 1).

Die Ortsumgehung trägt somit wesentlich dazu bei, die Ortsdurchfahrten bzw. die in den jeweiligen Orten lebende Bevölkerung hinsichtlich Lärm und Schadstoffausstoß zu entlasten.

Nicht nur das Verkehrsaufkommen ist in den letzten Jahren in den drei Ortsteilen gestiegen, sondern auch die Anzahl der Unfälle. Gegen den bayernweiten Trend zeigen die Unfalljahreskarten in Parsdorf und Weißenfeld einen deutlich ansteigenden Trend an Verkehrsunfällen an sich und solchen mit Verletzten. Aufgrund des logischen Zusammenhanges zwischen statistischer Unfallwahrscheinlichkeit einerseits und Verkehrsbelastung andererseits ist auch unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine Entlastung der Ortschaften dringend geboten. Zudem ist anzumerken, dass die Ziele, die Ortsteile Parsdorf, Weißenfeld und Hergolding vom Durchgangsverkehr zu entlasten sowie ein auf die Zukunft gerichtetes leistungsfähiges Kreisstraßennetz zu schaffen aufgrund der baulichen Situation in den Ortslagen auch nicht durch andere verkehrliche Maßnahmen erreicht werden können.

Schließlich muss das öffentliche Interesse auch „überwiegend“ sein. Dies läuft auf eine – nur nachvollziehende – Abwägung der einander widerstreitenden Interessen hinaus⁶. Das Gewicht, mit dem die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten in die Abwägung einzustellen sind, hängt entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigung ab; erforderlich ist eine Beurteilung in qualitativer und quantitativer Hinsicht⁷. Für die Darlegung des Überwiegens ist somit eine Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen mit den zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorzunehmen. Bei dieser Abwägung sind sämtliche Aspekte der Planung (z.B. Kosten, wirtschaftliche Überlegungen) in die Betrachtungen einzustellen.

Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung in Anhang 1 ist das Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für insgesamt zwei Reviere des Gelbspötters (RLB 3 RLD -) sowie 2 Reviere des Teichrohrsängers (RLB - RLD -) nicht auszuschließen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Maßnahmen zur Kompensation der entstehenden Beeinträchtigungen im direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind. Die Maßnahmen „Anlage und Entwicklung von standortgerechten Feldgehölze“ sowie die Entwicklung von Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhrichten werden vor der Baumaßnahme umgesetzt. Aufgrund ihrer Entwicklungszeit von 3-5 Jahren werden sie aber erst nach der Fertigstellung der Baumaßnahme vollständig wirksam sein. Bei den Maßnahmen handelt es sich um Standardmaßnahmen, die ohne Entwicklungsrisiken sind. Mit Bezug zum Teichrohrsänger ist zudem anzumerken, dass sich die Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit weitmöglichst optimiert wurde. So werden durch eine möglichst enge Bündelung der gewählten Trasse mit der bestehenden Autobahn A 94 Eingriffe in Lebensräume von Bodenbrütern minimiert.

Den Beeinträchtigungen stehen jedoch schwerer wiegende zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber. Sowohl die wesentliche Entlastung der Ortslagen hinsichtlich Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffeinträgen als auch die Reduzierung der verkehrsbedingten Unfallzahlen sprechen für die Umsetzung der vorgesehenen Planung der Ortsumgehung Weißenfeld.

6.2 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Voraussetzung für das Vorhandensein einer Alternative ist ihre Eignung, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck zu erreichen. Nach der aktuellen Rechtsprechung geht das BVerwG davon aus, dass die Auswahl der zu prüfenden Alternativen unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie sowie der Ziele des Vorhabens vorzunehmen ist. Demnach handelt es sich

⁶ EuGH, Urt. v. 11.9.2012 – C-43/10 –, NuR 2012, 775 (Rdnr. 121), Acheloos; Urt. v. 16.2.2012 – C 182/10 –, NVwZ 2012, 617 (Rdnr. 74 f.), Solvay; Urt. v. 20.9.2007 – C-304/05 –, Slg. 2007, I-7495 (Rdnr. 83), Kommission/Italien; BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12/07 –, BVerwGE 134, 166 (Rdnr. 13).

⁷ Vgl. in Bezug auf den Gebietsschutz BVerwG, Urt. v. 28.3.2013 – 9 A 22/11 –, BVerwGE 146, 145 (Rdnr. 99).

nicht um eine Alternative, wenn die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07; BVerwG, Urteil vom 03.06.2010, Az. 4 B 54.09). Daher sind in einem ersten Schritt zunächst die Ziele des Vorhabens zu bestimmen und darzulegen.

Mit der Ortsumfahrung werden folgende Planungsziele zugrunde gelegt:

- Maximale Entlastung der drei Ortsdurchfahrten Weißenfeld, Parsdorf und Hergolding vom Durchgangsverkehr, insbesondere vom Ziel- und Quellverkehr des Gewerbegebiets Parsdorf, bei gleichzeitig möglichst gleichmäßiger Verteilung der Entlastung auf alle drei Ortsteile. Entlastung des Ortsteils Weißenfeld vom stetig steigenden Verkehrsaufkommen der EBE 4 von Wolfesing kommend in Richtung Feldkirchen; die Ortsdurchfahrt wird derzeit als Abkürzung bzw. Umfahrung der B 304 genutzt (gemäß Verkehrsuntersuchung vom 30.12.2016 von Prof. Dr.-Ing. Kurzak gibt es derzeit teilweise über 90 % Durchgangsverkehr)
- Bau eines leistungsfähigen, gut ausgebauten und qualitativollen Kreisstraßennetzes, das dem zunehmenden Verkehrsaufkommen Rechnung trägt, als nachhaltige Ergänzung zu den bestehenden Kreisstraßen
- Schaffung eines Kreisstraßennetzes, das den Anforderungen an die Verkehrssicherheit Rechnung trägt
- Begrenzung der Neubelastungen durch Verkehrslärm und Luftschadstoffe durch die Ortsumfahrungen
- Reduzierung der Verkehrsbelastung am hochbelasteten und stauanfälligen Knoten M 18 (Verlängerung der EBE 4) und M 1
- Minimierung der zusätzlichen Verkehrsbelastung der EBE 17 südlich von Weißenfeld in und aus Richtung Vaterstetten

Bei der Entwicklung alternativer Linienführungen der Ortsumgehung waren zudem eine Vielzahl von Zwangspunkten zu berücksichtigen, die sich aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen und der Anbindung an die vorhandenen bzw. geplanten Straßen- und Wegeverbindungen ergeben.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele sowie der vorgegebenen Zwangspunkte wurden insgesamt vier Varianten betrachtet. Hinsichtlich der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterscheiden sich die geprüften Varianten bei den Tiergruppen Säugetiere, Reptilien und Amphibien nicht. Für sämtliche Varianten ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei diesen Tiergruppen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Maßgebliche Unterschiede ergeben sich bezüglich der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel, die sich aufgrund der Inanspruchnahme von Lebensräumen oder betriebsbedingter Störungen durch Lärm ergeben (vgl. Tab. 6 1 sowie ausführliche Darstellung in der UVS, die zur Einsichtnahme bei der Ge-

meinde vorliegt). Der Vergleich verdeutlicht, dass gegenüber der gewählten Alternative (Variante 8c) lediglich die Variante 7 hinsichtlich der Anzahl betroffener Reviere geringer ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der als gefährdet eingestuften Arten jedoch größer ist (8 Reviere der Feldlerche im Vergleich zu 6 Revieren bei Variante 8c), so dass auch diese Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht keine günstigere Alternative darstellt. Die Variante 4b führt im Vergleich zur Variante 8c zwar zu keiner Beeinträchtigung des Kiebitzes, allerdings kommt es bei dieser Variante zu höheren Beeinträchtigungen bei der Feldlerche und der Wiesenschafstelze, sodass auch die Variante 4b aus artenschutzrechtlicher Sicht keine günstigere Alternative darstellt.

Tab. 6 1: Vergleich der Alternativen hinsichtlich der Anzahl betroffener Reviere

Variante	4b	7	8b	8c
Anzahl der Reviere, für die eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann				
Feldlerche (RLB 3 RLD 3)	8	<u>8</u>	6	<u>6</u>
Kiebitz (RLB 2 RLD 2)	0	1	1	1
Rebhuhn (RLB 3 RLD 2)	1	1	1	1
Wiesenschafstelze (RLB 3 RLD V)	4	2	2	2
Wachtel (RLB V RLD V)	-	1	1	1
Feldsperling (RLB V RLD V)	2	1	1	1
Gelbspötter (RLB 3 RLD -)	2	1	2	1
Teichrohrsänger (kein RL Status)	2	-	3	<u>2</u>
Teichhuhn (RLB V RLD V)	1	-	1	<u>2</u>
Goldammer (RLB V RLD -)	2	<u>1</u>	1	<u>2</u>
gesamt	22	16	19	19

6.3 Wahrung des Erhaltungszustandes für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die Arten Gelbspötter und Teichrohrsänger, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist, kann die Wahrung des aktuellen Erhaltungszustands unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) gewährleistet werden (vgl. ~~Tab. 6-1~~ ~~Tab. 6-2~~). Die erforderlichen FCS-Maßnahmen ergeben sich aus den Artenblättern im Anhang 1. Eine ausführliche Beschreibung der FCS-Maßnahmen sowie die Ableitung des Maßnahmenumfangs findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Tab. 6-12: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestand	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand (FCS-Maßnahmennummer)
deutsch	wissenschaftlich		lokale Ebene	Bayern (kontinental)	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	mittel - schlecht (C)	ungünstig / unzureichend	Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Gelbspötters kann aufgrund der vorgesehenen Maßnahme „Anlage und Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen“ ausgeschlossen werden (3-1.1 AFCS)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	mittel - schlecht (C)	günstig	Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Teichrohrsängers kann aufgrund der vorgesehenen Maßnahme „Entwicklung von Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhrichten“ ausgeschlossen werden (3-2.1 ACEF)

7 Gutachterliches Fazit

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) dient dazu, das Eintreten von Schädigungs- und Störungsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Ortsumgehung zu klären.

Beim betrachteten Vorhaben konnte vor dem Hintergrund der zu erwartenden Projektwirkungen ein Eintreten der Verbotstatbestände für Tierarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte, artspezifische Prognose war jedoch nicht bei allen Tierarten notwendig. Innerhalb der Artgruppe Vögel erfolgte bei den allgemein häufigen Arten eine vereinfachte textliche Betrachtung (vgl. Kap. 3.3), da:

- die Prognose der Auswirkungen für diese Arten jeweils identisch ist und
- für die innerhalb der Artgruppe relevanten Arten ein Auslösen der Verbotstatbestände im Vorfeld begründet ausgeschlossen werden kann.

Für die relevanten Fledermausarten wurde eine gruppenweise Betrachtung in einem Artblatt vorgenommen, da innerhalb der jeweiligen Gruppen (Arten, die bevorzugt Quartiere in Bäumen beziehen, kaum strukturabhängige Gebäudefledermäuse und strukturabhängige Gebäudefledermäuse) von gruppenweise identischen Auswirkungen ausgegangen werden kann. Für die übrigen Vogelarten und die Zauneidechse wurde eine artbezogene Prüfung in einem Artblatt durchgeführt, da bei diesen Arten Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Für die behandelten Tierarten wurden der Prognose folgende vorgezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugrunde gelegt:

Tab. 7-1: Vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Art	vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahme sowie Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (Maßnahmennummer LBP)
Säugetiere	
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Nachtbauarbeiten in sensiblen Bereichen während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (Maßnahme 1-1 V_{CEF}) • Anpflanzen von Gehölzen auf Böschungsbereichen als Leitstruktur für Fledermäuse (Maßnahme 1-4 V_{CEF}) • Anpflanzen von Sträuchern auf Böschungsbereichen als Leitstruktur für Fledermäuse (Maßnahme 1-5 V_{CEF}) • Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse zur Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision (Maßnahme 1-6 V_{CEF}) • Ausgestaltung einer Unterführung als Querungshilfe für Fledermäuse zur Aufrechterhaltung der Funktionsbeziehungen (Maßnahme 1-7 V_{CEF})

Art	vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahme sowie Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (Maßnahmennummer LBP)
Reptilien	
Zauneidechse	<ul style="list-style-type: none"> Anlage eines temporären massiven Reptilienschutzzaunes sowie Vergrämung und Um-siedlung von Zauneidechsen zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Bau-zeit (Maßnahme 1-3 V_{CEF})
Vögel	
alle Vogelarten	<ul style="list-style-type: none"> Baufeldvorbereitung im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit (Maßnahme 1-1 V_{CEF})
Gelbspötter	<ul style="list-style-type: none"> Anlage und Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen (3-1.1 A_{FCS})
Teichrohrsänger	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhrichten (3-2.1 A_{CEF})

Die aufgeführten vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen verhindern das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den Fledermäusen, der Zauneidechse und den meisten Vogelarten. Lediglich bei den Vogelarten Gelbspötter und Teichrohrsänger ist auf Grund des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Vermeidungsmaßnahmen auf Grund der zu kurzen Vorlaufzeit der vorgesehenen Maßnahmen von einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen.

Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen, deren Wirksamkeit jedoch erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme gegeben ist.

Da für das Vorhaben die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 Satz 1 u.2 BNatSchG

- Es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (s.a. Kapitel 6.1 in dieser Unterlage).
- Es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben (s.a. Kapitel 6.2 in dieser Unterlage).
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht (s.a. Kapitel 6.3 in dieser Unterlage).

gegeben sind steht aus fachlicher Sicht eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nichts im Wege.

8 Literaturverzeichnis

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) (2015): *Arteninformationen*. Online verfügbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>. Zuletzt abgerufen am: 13.05.2016.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) (2003): *Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns*. Schriftenreihe des Bay. LfU 166. 384 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): *Artenschutzkartierung Bayern für den Landkreis Ebersberg*.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V. UND PFEIFER, R. (2005): *Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999*. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (1998): *Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands*. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 55, 434 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2011): *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)*. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). 716 S.

FRITZ BERATENDE INGENIEURE VBI GMBH (2016): *Umfahrungen Weißenfeld – Parsdorf, Bauabschnitt III. Schalltechnische Untersuchung*. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.

KORNECK, D., SCHNITTLER, M. & VOLLMER, I. (1996): *Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands*. In: LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. [Red.]: *Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands*. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187.

PAN (2001): *Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Ebersberg*. Hrsg: BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, München

PROF. KURZAK, HARALD (2014): *Verkehrsuntersuchung Umfahrung Weißenfeld, Umfahrung Parsdorf. Variantenvergleich*. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.

PROF. KURZAK, HARALD (2016): *Verkehrsuntersuchung Umfahrung Weißenfeld; Umfahrung Parsdorf; Variantenvergleich 2014 / 2016*. Unveröffentlichte Untersuchung im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.

SCHEUERER, M. & W. AHLMER (2003): *Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste*. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165: 372 S.

SCHWAIGER UND BURBACH (2014a): *Floristische Bestandserfassung für den Wirkraum möglicher Trassen der zukünftigen Umgehung Weißenfeld-Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten*. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.

SCHWAIGER UND BURBACH (2014b): *Umfahrung Weißenfeld – Parsdorf - Bestandserhebung Fledermäuse, Vögel*. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.

SCHWAIGER UND BURBACH (2014c): *Umfahrung Weißenfeld – Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Landkreis Ebersberg, (Varianten 6-1, 7-1). Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)*. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Vaterstetten.

Ortsumgehung Weißenfild - Parsdorf

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

– Anhang 1: Formblätter –

- Tektur -

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	1
1.1 Fledermäuse	1
1.1.1 Fledermausarten, die bevorzugt Quartier in Bäumen beziehen	1
1.1.2 Kaum strukturabhängige Gebäudefledermäuse.....	4
1.1.3 Strukturabhängige Gebäudefledermäuse	7
1.2 Reptilien	10
1.2.1 Zauneidechse	10
2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
2.1 Artspezifische Prüfung.....	13
2.1.1 Feldlerche.....	13
2.1.3 Feldsperling.....	15
2.1.5 Gelbspötter.....	17
2.1.6 Goldammer.....	19
2.1.7 Kiebitz	21
2.1.8 Rebhuhn.....	24
2.1.9 Teichhuhn.....	26
2.1.10 Teichrohrsänger	28
2.1.11 Wachtel	30
2.1.12 Wiesenschafstelze.....	32

1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

1.1 Fledermäuse

1.1.1 Fledermausarten, die bevorzugt Quartier in Bäumen beziehen

Fledermausarten, die bevorzugt Quartiere in Bäumen beziehen
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*),
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*),
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Großer Abendsegler	U1*	RL-D: V	RL-B: 3	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Kleinabendsegler	U1*	RL-D: D	RL-B: 2	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Mopsfledermaus	U1*	RL-D: 2	RL-B: 2	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Rauhautfledermaus	FV*	RL-D: --	RL-B: 3	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Wasserfledermaus	FV*	RL-D: --	RL-B: --	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

* **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen** biogeographischen Region
 FV: günstig U1: ungünstig–unzureichend U2: ungünstig–schlecht

Die hier genannten Arten beziehen überwiegend in Baumhöhlen ihr Quartier, daneben findet man aber insbesondere den Großen Abendsegler und die Mopsfledermaus öfters auch an Gebäuden. Neben klassischen Baumhöhlen beziehen die Rauhaut- und Mopsfledermaus auch Spalten hinter abstehender Rinde. Die Rauhautfledermaus und die beiden Abendseglerarten unternehmen als „ziehende Arten“ sehr weite Fernwanderungen von mehr als 1.000 km, in Bayern sind sie somit vor allem im Herbst bzw. Winterhalbjahr als Durchzügler und Wintergäste anzutreffen. Der Kleinabendsegler dagegen hält sich hier im Sommerhalbjahr auf. Mops- und Wasserfledermaus dagegen sind ganzjährig anzutreffen und bilden hier ihre Wochenstuben. Haben Baumverstecke eine ausreichende Wandstärke, können sie einigen Arten auch als Winterquartier dienen.

Die Jagd der Abendsegler findet im freien Luftraum in großer Höhe statt, die Rauhaut-, Mops- und Wasserfledermäuse dagegen orientieren sich an Strukturen. Wichtige Jagdhabitats stellen Wälder und Gewässer dar (aus Dietz et al. 2007; Meschede & Rudolph 2004, Schober & Grimmberger 1998).

Lokale Populationen:

Wochenstuben werden als eigenständige, lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Da in Südbayern die Männchen der Abendsegler die Kolonien bilden, werden diese hier ebenso wie die Überwinterungsgesellschaften auch als lokale Population definiert. Da der Nachweis Baum bewohnender Arten sehr schwierig ist, werden sie normalerweise wesentlich seltener als Gebäude bewohnende Arten erfasst, vorhandene Nachweise beruhen meist nur auf Zufallsfunden einzelner Tiere. Jagd- und Transferrufe des Großen Abendseglers wurden regelmäßig im Vorhabensgebiet erfasst. Nachgewiesen wurde er im Bereich der Kiesgrube, beim Gut Ammerthal, westlich vom Gewerbegebiet Parsdorf und südlich von Weißenfeld. Im Umfeld sind Quartiere im Ebersberger, Anzinger und Eglhartinger Forst sowie Markt Schwaben bekannt. Auch die Rauhautfledermaus wurde im UG nachgewiesen, ihre arttypischen Sozialrufe konnten am Kiesweiher registriert werden. Die

Fledermausarten, die bevorzugt Quartiere in Bäumen beziehen
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*),
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*),
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

meisten Nachweise dieser Art stammen in Südbayern für gewöhnlich aus dem Winterhalbjahr. Wochenstuben im nahen Umfeld werden ebenso wie vom Großen Abendsegler nicht angenommen: Bisher ist nur eine Wochenstube der Rauhautfledermaus in Bayern am Chiemsee bekannt und auch der Abendsegler hat seine Fortpflanzungsgebiete außerhalb von Südbayern. Vom Kleinen Abendsegler ist jedoch eine Wochenstube im Anzinger Forst bekannt. Die Tiere dieser Kolonie können auf ihren Jagd- und Transferflügen auch bis in das Projektgebiet vordringen, ein Nachweis der Art gelang nicht. Weiterhin sind Vorkommen der Wasserfledermaus und der Mopsfledermaus im Umfeld möglich, Nachweise gelangen jedoch auch für diese beiden Arten nicht. Beide Arten sind im Landkreis belegt, Wochenstuben werden aber aufgrund der Habitatausstattung bei Parsdorf nicht erwartet. Im Projektgebiet ist allenfalls mit Einzeltiervorkommen zurechnen.

Der **Erhaltungszustand** der potenziellen **lokalen Population** wird für alle Arten bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wochenstuben und Winterquartiere der Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen, da keine geeigneten Höhlen in den von dem Vorhaben betroffenen Bäumen gefunden werden konnten. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht gegeben. Ein Randbereich des Kiesgrubenbereichs wird zwar überbaut, die relevanten Arten haben aber für gewöhnlich entweder große Jagdreviere, so dass sie durch den Teilverlust nicht erheblich beeinträchtigt werden, oder haben ihren Verbreitungsschwerpunkt außerhalb des Projektgebiets. Auch kann die potentielle Funktion des Kiesgrubenweiher als Fledermaustränke weiterhin beibehalten werden, sofern das Kollisionsrisiko im Bereich der Kiesgrubenquerung vermindert wird (s. Prognose Tötung).

Ein Verstoß gegen das Verbot von Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermausarten, die bevorzugt Quartiere in Bäumen beziehen, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Trennwirkungen für die hier genannten Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht gegeben, da die Ortsumgebung im Bereich der Kiesgrube direkt angrenzend an die bereits bestehende BAB94 verläuft und hier bereits eine Zerschneidungswirkung vorliegt. Zudem können die Tiere die Straße entweder aufgrund ihrer großen Flughöhe überfliegen (Abendseglerarten, insbesondere östlich Weißenfeld) oder haben keine Flugrouten im Projektgebiet (Wasser- und Mopsfledermaus). Weiterhin ist auch hinsichtlich der verkehrsbedingten Störungen durch Licht aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der geringen artspezifischen Empfindlichkeit bei den Abendseglern und der Rauhautfledermaus nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Durch die Anlage von Kollisionsschutzwänden, die gleichzeitig als Blendschutz fungieren, ist ebenso nicht von verkehrsbedingten Störungen durch Licht für die eher lichtempfindlichen potenziell vorkommenden Arten Mops- und Wasserfledermaus auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine vorhabenbe-

Fledermausarten, die bevorzugt Quartiere in Bäumen beziehen
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*),
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*),
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

dingten Störungen von Fledermausarten, die bevorzugt Quartiere in Bäumen beziehen, zu prognostizieren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen führen, so dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1-1 V_{CEF}: Bauzeitenregelungen
 - 1-6 V_{CEF}: Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen durch eine Schädigung von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da keine Quartierstandorte vom Vorhaben betroffen sind.

Der Kiesgrubenweiher wird intensiv von Fledermäusen genutzt. Dabei konnte beobachtet werden, dass neben Rauhautfledermäusen auch die normalerweise hoch fliegenden Abendsegler bei der Beuteverfolgung tief zur Wasseroberfläche herabstießen und dadurch in den Gefahrenbereich von Fahrzeugen gelangen können. Gewässer stellen allgemein aufgrund ihres Insektenreichtums ein attraktives Jagdhabitat für die meisten Fledermausarten dar, so dass an diesen für gewöhnlich eine verstärkte Fledermausaktivität herrscht. Dabei zieht das gute Futterangebot auch Individuen entfernter Kolonien weiträumig agierender Arten an, besonders in Emergenz-Phasen von Wasserinsekten. Daneben muss angenommen werden, dass die Fledermäuse den Weiher auch zum Trinken nutzen. Der Kiesgrubenweiher stellt dabei das westlich des Ebersberger Forstes (mehrere Abendsegler-Quartierstandorte) am nächsten gelegene, größere Gewässer dar, welches auch für wenig wendige Arten wie z. B. die Abendsegler als Tränke geeignet ist, welche allgemein schnelle, aber schlecht manövrierfähige Flieger sind. Durch die Anlage von Kollisionsschutzwänden im Querungsbereich der Trasse mit der Kiesgrube ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit dem fließenden Kfz-Verkehr auszuschließen. Im Zuge der Bauphase wird auf Nachtbauarbeiten im Bereich der Kiesgrube während der Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse verzichtet, um das Kollisionsrisiko während der Bauphase zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Individuen von Fledermausarten, die bevorzugt Quartier in Bäumen beziehen, ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- 1-1 V_{CEF}: Bauzeitenregelungen
 - 1-6 V_{CEF}: Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

1.1.2 Kaum strukturabhängige Gebäudefledermäuse

Kaum strukturabhängige Gebäudefledermäuse

Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*),
Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), **Zweifarb-fledermaus** (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Breitflügel- fledermaus	FV*	RL-D: G	RL-B: 3	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Großes Mausohr	FV*	RL-D: V	RL-B: V	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Nordfleder- maus	U1*	RL-D: G	RL-B: 3	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Zweifarb- fledermaus	unb.*	RL-D: V	RL-B: 2	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich

* **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig–unzureichend ungünstig–schlecht unbekannt

Die Wochenstuben bzw. Kolonien der hier genannten Arten befinden sich in Bayern an oder in Gebäuden. Dabei bildet das Große Mausohr seine Wochenstuben in geräumigen Dachstühlen, z. B. in Kirchen. Einzeltiere können aber auch in Bäumen bzw. Nistkästen angetroffen werden. Die Überwinterung der Zweifarbfledermaus findet häufig in Gebäudespalten statt, die übrigen Arten überwintern dagegen meist unterirdisch. Eine Besonderheit der Zweifarbfledermaus besteht darin, dass auch die Männchen umfangreiche Kolonien im Sommer bilden.

Die Jagd der Mausohren findet bodennah bevorzugt im Wald oder über frisch gemähten Wiesen und abgeernteten Äckern statt. Die anderen hier genannten Arten bejagen dagegen den freien Luftraum halboffener bis offener Landschaften in 10 bis 50 Meter Höhe sowie den Siedlungsbereich. Dabei kann der Aktionsradius der Nordfledermaus zwischen weniger als 1km bis mehr als 20km betragen und auch Mausohren und Zweifarbfledermäuse können in mehr als 10km Entfernung vom Quartier entfernt jagend angetroffen werden (aus Dietz et al. 2007; FÖA 2009, Meschede & Rudolph 2004).

Lokale Populationen:

Wochenstuben werden als eigenständige, lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Da bei der Zweifarbfledermaus auch die Männchen Kolonien bilden, werden diese hier ebenfalls als lokale Population betrachtet. Die Zweifarfledermaus kommt regelmäßig im Projektgebiet vor. Nachgewiesen wurde sie im Bereich der Kiesgrube, westlich vom gewerbegebiet Parsdorf, beim Gut Ammerthal sowie östlich von Weißenfeld. Eine größere Kolonie mit mehr als 150 Individuen wurde in Zorneding entdeckt (mdl. R. Straub, 2012), wobei es bislang noch unklar ist, um welchen Quartiertyp es sich dabei handelt. Das Große Mausohr hat zwei Wochenstuben in Glonn und Steinhöring, näher gelegene Sommerquartiere befinden sich in Purfing und Vaterstetten. Im Landkreis sind mehrere weitere Sommer- bzw. Männchenquartiere bekannt. Im UG wurde sie nordwestlich von Weißenfeld. Die potentiell im UG anzunehmende Breitflügel-fledermaus ist in Bayern nur lückenhaft vertreten und kommt v. a. in den Tieflagen vor. Sie bevorzugt das westliche und östliche Bayern, die Nordfledermaus dagegen bevorzugt die Höhenlagen. Letztere wurde mehrmals im Projektgebiet jagend nachgewiesen (Kiesgrube), ein Einzeltier wurde zudem in Baldham aufgefunden, ohne dass ein Quartierorkommen im Umkreis bislang bekannt ist.

Der **Erhaltungszustand** der potenziellen **lokalen Population** wird hilfsweise und vorsorglich bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kaum strukturabhängige Gebäudefledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*),
Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), **Zweifarbflедermaus** (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Kolonien ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben, da vom Vorhaben keine Gebäude betroffen sind.

Ein Verstoß gegen das Verbot von Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von kaum strukturabhängigen Gebäudefledermäusen kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Trasse verläuft im Bereich der Kiesgrube durch ein intensiv von Fledermäusen genutztes Jagdhabitat. Dabei wird ein insektenreiches Nahrungsbiotop zum Teil überbaut, welches nachweislich von der Nord- und Zweifarbfledermaus sowie möglicherweise auch von den anderen hier genannten Arten aufgesucht wird. Die Kiesgrube wird jedoch weitestgehend erhalten, so dass durch den Verlust des Gehölzbereichs von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die lokalen Populationen auszugehen ist. Auch kann die angenommene Funktion des Kiesgrubenweiher als Fledermaustränke z. B. für die wenig manövrierfähige Zweifarbfledermaus weiterhin beibehalten werden, sofern das Kollisionsrisiko vermindert wird (s. Prognose Tötung).

Da keine tradierten Flugrouten der Arten im Projektgebiet vorhanden sind, sind Trennwirkungen durch die zukünftige Straße nicht zu erwarten. Weiterhin ist auch hinsichtlich der verkehrsbedingten Störungen durch Lärm und Licht aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der geringen artspezifischen Empfindlichkeit bei der Breitflügel-, der Nord- und der Zweifarbfledermaus nicht von einer Störung auszugehen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. Durch die Anlage von Kollisionsschutzwänden, die gleichzeitig als Blendschutz fungieren, ist ebenso nicht von verkehrsbedingten Störungen durch Licht für die eher lichtempfindliche Art Großes Mausohr auszugehen.

Es sind keine vorhabenbedingten Störungen von kaum strukturabhängigen Gebäudefledermäusen zu prognostizieren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen führen, so dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
▪ 1-6 V_{CEF}: Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen durch eine Schädigung von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da keine Quartierstandorte vom Vorhaben betroffen sind.

Obwohl die hier genannten Arten für gewöhnlich oberhalb des Gefahrenbereichs von Straßen fliegen,

Kaum strukturabhängige Gebäudefledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*),
Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), **Zweifarbflodermäuse** (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

können die Tiere beim Jagen und Trinken am Kiesweiher so weit herabstoßen, dass sie in den Gefahrenbereich der geplanten Ortsumgebung gelangen und einem Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Durch Schutzvorkehrungen im Kiesgrubenbereich (Kollisionsschutzwände) kann das Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Im übrigen Projektbereich kann davon ausgegangen werden, dass die Fledermäuse die Trasse in ausreichender Höhe überfliegen. Lediglich Große Mausohren laufen Gefahr, aufgrund ihrer bodennahen Flughöhe bei der Jagd in offenen Bereichen mit dem fließenden Verkehr zu kollidieren. Da aber keine Kolonien der Art im nahen Umfeld liegen und die Art im Untersuchungsgebiet keinen Verbreitungsschwerpunkt hat, ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die kaum strukturabhängigen Gebäudefledermäuse ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Bauzeitenregelungen
- 1-6 V_{CEF}: Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

1.1.3 Strukturabhängige Gebäudefledermäuse

Strukturabhängige Gebäudefledermäuse
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Weißrandfledermaus** (*P. kuhlii*), **Zwergfledermaus** (*P. pipistrellus*)
 Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Braunes Langohr	FV*	RL-D: V	RL-B: --	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Fransenfledermaus	FV*	RL-D: --	RL-B: 3	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Graues Langohr	U1*	RL-D: 2	RL-B: 3	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Kleine Bartfledermaus	U1*	RL-D: V	RL-B: --	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Mückenfledermaus	unb.*	RL-D: D	RL-B: D	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Weißrandfledermaus	FV*	RL-D: --	RL-B: D	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Zwergfledermaus	FV*	RL-D: --	RL-B: --	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich

* **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**
 günstig ungünstig–unzureichend ungünstig–schlecht unbekannt

Die Wochenstuben bzw. Kolonien der hier genannten Arten befinden sich in Bayern bevorzugt an oder in Gebäuden, einige Arten nutzen aber daneben auch Bäume oder Nistkästen. Je nach Art findet die Überwinterung in Gebäudespalten oder unterirdischen Quartieren statt. Während die Zwerg- und Kleine Bartfledermaus sowohl in der Wahl ihrer Quartiere als auch der Jagdgebiete relativ flexibel sind, hat die Mückenfledermaus spezifischere Ansprüche an ihren Lebensraum: Sie scheint insgesamt mehr an gewässernahe Waldgebiete gebunden zu sein. Die seit 1996 in Bayern eingewanderte Weißrandfledermaus dagegen weist den höchsten Grad an Synanthropie unter den Fledermausarten auf und findet sich auch in Großstädten gut zurecht, wenngleich Gewässer mit Gehölzsäumen als Jagdgebiet für sie eine große Rolle spielen (LfU 2011).

Die Jagd findet je nach Art bevorzugt im Wald, in strukturreichen Landschaften entlang von Gehölzen, an Gewässern oder aber im Siedlungsbereich statt. Dabei liegen die Jagdgebiete der Zwergfledermaus quartiernah in meist unter 2km Entfernung, Langohren jagen noch kleinräumiger teilweise nur wenige 100 Meter um ihr Quartier herum (Dietz et al. 2007; Meschede & Rudolph 2004). Der Ortswechsel findet entlang von Gehölzkanten und linearen Landschaftselementen („Flugstraßen“) statt (AG Querungshilfe 2003).

Lokale Populationen:

Wochenstuben werden als eigenständige, lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Die in Bayern allgemein häufige Zwergfledermaus wurde im gesamten Projektgebiet nachgewiesen; die mit Abstand stärkste Aktivität wurde jedoch an der Kiesgrube registriert. Ein Quartier in Parsdorf ist wahrscheinlich, wie die frühabendlichen Beobachtungen am Fußweg nach Weißendorf nahe legen. Im Landkreis sind mehrere Wochenstuben bekannt. Auch die Weißrandfledermaus wurde im Projektgebiet verstärkt am Weiher nachgewiesen. Als bisheriger Verbreitungsschwerpunkt der erst seit 1996 in Bayern eingewanderten Art galt der Münchner Raum und Augsburg, von dort scheint sie sich mit

Strukturabhängige Gebäudefledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Weißbrandfledermaus** (*P. kuhlii*), **Zwergfledermaus** (*P. pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

zunehmenden Bestandszahlen rasch auszubreiten (eigene Beob. und LfU 2010a & b). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beide Arten in der Kiesgrube vorübergehend Quartier beziehen. Weiterhin gelangen noch Nachweise der Bartfledermaus. Im Landkreis sind mehrere Wochenstuben bekannt, nahe dem UG wird jedoch keine erwartet. Die übrigen oben aufgelisteten Fledermausarten sind entweder im Umfeld nachgewiesen oder aber aufgrund ihrer Lebensweise und ihrem Verbreitungsgebiet im Untersuchungsgebiet möglich. Die Mückenfledermaus ist in Bayern verbreitet, sie scheint jedoch mit bisher erst 6 Fortpflanzungsnachweisen – darunter nur einer aktuellen Wochenstube am Bodensee – insgesamt seltener vorzukommen als ihre Schwesterarten (LfU 2010a & b). Im Landkreis liegt ein Nachweis nördlich von Grub vor. Vom Langohr wurde ein Quartier in der Kirche von Parsdorf gefunden (mdl. Straub, R. 2012). Vorkommen sowohl des in Bayern häufigen Braunen wie des wesentlich selteneren Grauen Langohrs sind denkbar. Beide Arten sind im Landkreis belegt, wenngleich die Aktualität der Nachweise des Grauen Langohrs nicht gesichert ist. Die Fransenfledermaus hat mehrere Quartiere, darunter auch Wochenstuben im Landkreis. Ihr Hauptvorkommen scheint jedoch im Ebersberger Forst zu liegen.

Wenngleich Daten zur Bestandsgröße der lokalen Populationen fehlen, muss wegen der insgesamt als schlecht zu bewertenden Habitatqualität aufgrund der Strukturarmut und des geringen Vernetzungsgrades der Landschaft der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der strukturgebundenen Arten als mittel bis schlecht eingestuft werden.

Der **Erhaltungszustand** der potenziellen lokalen Population wird hilfsweise und vorsorglich bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungsstätten der genannten Arten kann ausgeschlossen werden, da keine Beeinträchtigung von Gebäuden erfolgt.

Ein Verstoß gegen das Verbot von Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von strukturabhängigen Gebäudefledermäusen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Trasse wird im Bereich der Kiesgrube ein wertvolles und intensiv genutztes Nahrungshabitat überbaut. Zudem können die von dem Betrieb der Straße ausgehenden Licht- und Lärmemissionen empfindliche Arten, wie etwa die lichtscheue Bartfledermaus oder das lärmempfindliche Langohr vergrämen. Dies kann durch eine Abschirmwand im Bereich der Kiesgrubenquerung verhindert werden. Die hier geplante Kollisionsschutzwand wird derart ausgebildet, dass sie gleichzeitig als visuelle Abschirmung dient. Da nur der südliche Rand des Kiesgrubenbereichs überbaut werden soll und die Kiesgrube ansonsten erhalten bleibt, können durch den Verlust dieses Teilbereichs zwar Störungen einzelner Individuen der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden. Diese wirken sich jedoch nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art aus, so dass erhebliche Störungen

Strukturabhängige Gebäudefledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Weißbrandfledermaus** (*P. kuhlii*), **Zwergfledermaus** (*P. pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der im Bereich der Kiesgrube annähernd parallel zur bestehenden Autobahn verlaufenden Trasse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Trasse neue Zerschneidungs- oder Barriereeffekte zwischen den potentiellen Quartierstandorten in Parsdorf und den nördlich der BAB 94 liegenden Jagdhabitaten entstehen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von strukturabhängigen Gebäudefledermäusen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1-6 V_{CEF}: Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Untersuchung zufolge wird die Kiesgrube intensiv von verschiedenen Fledermausarten befliegen, von denen teilweise auch Kolonien im Umfeld angenommen werden. Die Gefahr, dass Fledermäuse im Querungsbereich der Trasse mit der Kiesgrube mit Fahrzeugen kollidieren, kann durch das Anbringen eines Kollisionsschutzes gemindert werden.

Zudem muss aufgrund der sehr kleinräumigen Jagdweise von Langohren angenommen werden, dass Individuen des Quartiers in der Parsdorfer Kirche auch entlang der Begleitgehölze des Geh- und Radweges westlich von Parsdorf jagen. Da Langohren aufgrund ihres niedrigen und langsamen Fluges die häufigsten Verkehrsoffer unter den Fledermäusen darstellen (Meschede & Rudolph 2004), ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko beim Queren der zukünftigen Trasse zu unterstellen. Durch die fledermausgerechte Ausgestaltung der Unterführung des die neue Trasse kreuzenden Weges westlich von Parsdorf, welche allen hier genannten Arten zugutekommt, kann das Risiko verkehrsbedingter Tötungen vermindert werden. Durch auf den neu entstehenden Böschungsbereichen zu entwickelnde Gehölz- und Strauchbereiche werden zusätzlich Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen, durch die ebenfalls Kollisionen vorgebeugt werden können. In den Bereichen, in denen die Trasse lediglich Offenland quert, ist dagegen kein erhöhtes, verkehrsbedingtes Tötungsrisiko anzunehmen. Durch die Anlage von Kollisionsschutzwänden im Querungsbereich der Trasse mit der Kiesgrube ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von strukturabhängigen Gebäudefledermäusen mit dem fließenden Kfz-Verkehr auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von strukturabhängigen Gebäudefledermäusen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1-4 V_{CEF}: Anpflanzen von Gehölzen auf Böschungsbereichen als Leitstruktur für Fledermäuse
 - 1-5 V_{CEF}: Anpflanzen von Sträuchern auf Böschungsbereichen als Leitstruktur für Fledermäuse
 - 1-6 V_{CEF}: Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse
 - 1-7 V_{CEF}: Ausgestaltung einer Unterführung als Querungshilfe für Fledermäuse

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

1.2 Reptilien

1.2.1 Zauneidechse

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von unterschiedlichen, strukturreichen Flächen. Diese stellen beispielsweise Straßen-, Weg- und Uferänder dar, die zugleich wärmebegünstigt sind, aber auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten. Die Zauneidechse braucht trockene, gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze und Möglichkeiten zur Thermoregulation und Deckung. Oft wird auch eine enge Bindung an Sträucher und Jungbäume festgestellt. Sie bevorzugen ost-, west- und südexponierte Bereiche, weil die wechselwarmen Tiere nur bei höheren Temperaturen aktiv sind. Die Zauneidechse ernährt sich von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Die Eiablage findet Ende Mai bis Anfang Juli statt. Dabei gräbt das Weibchen an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher und legt 5-14 Eier ab. Abhängig von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach 2-3 Monaten. Über ihr Winterquartier ist noch wenig bekannt. Die Zauneidechse überwintert von September/Oktober bis März/April in frostfreien Hohlräumen, an sonnenexponierten Böschungen oder an Gleisanlagen in der Nähe ihres Sommerlebensraumes. (LFU 2015)

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse nachgewiesen. BURBACH (2014a) beschreibt zwei Fundorte in dem Magerrasen angrenzend an die Heimstettener Straße südwestlich des Gewerbegebietes Parsdorf. An den Fundorten konnte je ein Zauneidechsenexemplar nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass weitere Zauneidechsen an den Pflanzungen und der Grasbrache im Bereich nördlich des Weges vorkommen. An der nördlichen Böschung der Kiesgrube gelangen drei weitere Nachweise mit jeweils einem Exemplar. Zwei weitere Fundorte lassen sich am Wegrand des Schotterweges nordöstlich der Kiesgrube verzeichnen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 13 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Ortsumgebung wird ein Teil der für die Zauneidechse als Lebensraum geeigneten Randbereiche im Nordosten der Kiesgrube bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Kleinflächigkeit und Isolation vorhandener Lebensräume ist eine weitere Schädigung als problematisch einzustufen. Durch das Absperren von vorhandenen Säumen im Randbereich der Trasse werden weitere, über das Vorhaben hinausgehende Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien vermieden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt nur dann gewahrt, wenn auf den verbleibenden Flächen Optimierungsmaßnahmen durchgeführt oder die

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

geeigneten Flächen vergrößert werden.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann bei Durchführung einer konfliktvermeidenden Maßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1-3 V_{CEF}: Anlage eines temporären massiven Reptilienschutzzaunes um die betroffenen Baustellenflächen für die Zeit der Bautätigkeiten sowie Vergrämung und Umsiedlung von Zauneidechsen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 3-1.3 A_{CEF}: Schaffung von Überwinterungshabitaten für die Zauneidechse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen von Individuen der Zauneidechse, die über die unter 2.1 genannten baubedingten Inanspruchnahmen von Lebensräumen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Da der Eingriff im unmittelbaren Randbereich der Lebensräume der Zauneidechse erfolgt, ist eine zusätzliche Zerschneidungswirkung nicht gegeben.

Es sind keine vorhabenbedingten Störungen der Zauneidechse zu prognostizieren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, so dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse können damit verbundene Individuenverluste im Zuge der Baufeldräumung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Errichtung von Reptilienschutzzaunen sowie Vergrämen, Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich) können Individuenverluste jedoch weitgehend vermieden werden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1-3 V_{CEF}: Anlage eines temporären massiven Reptilienschutzzaunes um die betroffenen Baustellenflächen für die Zeit der Bautätigkeiten, um ein (Rück-)wandern der abgefangenen und umgesiedelten Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu vermeiden; darüber hinaus Vergrämung und Umsiedlung von Zauneidechsen

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

2.1 Artspezifische Prüfung

2.1.1 Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: *Brutvorkommen*

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche bevorzugt in Bayern einen Brutplatz, der auf offener Feldflur, also auf Rodungsflächen, Brachflächen, Extensivgrünland oder Sommergetreide liegt. Die Art war ursprünglich an Steppen bzw. Feuchtwiesen zur Brut gebunden, wich aber wegen der Vernichtung von entsprechenden Lebensräumen auf Ackerflächen aus.

Das unmittelbare Umfeld von höheren Strukturen (Bebauung, Gehölze) wie auch der Randbereich von Straßen wird gemieden. Zur Überwinterung zieht der Großteil der Vögel ab Oktober nach SW-Frankreich. Eine Überwinterung in Bayern wurde jedoch auch nachgewiesen. Die bodenbrütende Vogelart baut in einer bis zu 20 cm hohen Gras- und Krautvegetation ihr Nest. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen April und Mitte Juli. Hauptsächlich aufgrund verstärktem Herbizid- und Insektizideinsatz gehen die Bestände der Feldlerche stark zurück (BEZZEL et al. 2005; LFU 2016, Burbach 2014a).

Lokale Population:

Die Feldlerche ist durchgehend im UG vertreten. 2013 wurden 60 Vorkommensnachweise nördlich der Autobahn A94 und 28 südlich der Autobahn A94 im Trassenverlauf der Umgehungsstraße ermittelt. 2014 wurden zusätzlich 2 Reviere im Ammerthal und 11 Reviere um Weißenfeld festgestellt. Je nach Habitatqualität schwankt die Brutreviergröße zwischen 1-5 ha. Mehrjährige Bestandszählungen zum Vergleich der Bestandsgröße liegen nicht vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass Bestandsabnahmen infolge intensiverer landwirtschaftlicher Bodennutzung im UG zu erwarten sind (BURBACH 2014a).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

45 Reviere der Feldlerche liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 6 Revieren. Im Umfeld sind zwar für die Art prinzipiell geeignete Flächen vorhanden, es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass hier ein Ausweichen ohne weiteres möglich ist, da gut geeignete Stellen bereits Vorkommen aufweisen. Angesichts der (unter Einbeziehung der Störungseffekte) betroffenen Reviere und der fehlenden Ausweichmöglichkeiten sind zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fort-

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

pflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 2-1 A_{CEF}: Anlage von ~~Lerchenfenstern mit~~ Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche
- ~~2-3 A_{CEF}: Anlage von Rebhuhnstreifen mit Wintermahrung~~

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population der Feldlerche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei 6 Revieren der Feldlerche sind Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen, die die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorsehen, können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen einzelner Individuen vollständig vermieden werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme können Tötungen von Feldlerchen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Bauzeitenregelungen

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.1.3 Feldsperling

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: *Brutvorkommen*

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern brütet der Feldsperling in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen oder in Streuobstwiesen. Auch werden nicht selten künstliche Nisthöhlen oder Hohlräume von Stahlmasten als Brutplatz angenommen. In Kleingartensiedlungen oder im Randbereich ländlicher Siedlung übernimmt der Feldsperling teilweise auch die Niststätten des Haussperlings und zum Teil auch dessen Nahrungsgewohnheiten. Es gibt sowohl Funde von ortstreuen Individuen als auch von wandernden Exemplaren sowie von Individuen aus Nordeuropa, die den Winter in Bayern verbringen. Der Feldsperling ist hauptsächlich aufgrund des Verlusts von Ernährungsmöglichkeiten (Umstellung auf Wintersaat, keine Stoppelbrache) gefährdet und eher weniger aufgrund des verstärktem Herbizid- und Insektizideinsatzes (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

2013 wurden 2 Reviere des Feldsperlings nördlich der Autobahn A94 und 2 weitere südlich der Autobahn entdeckt. 2014 lagen 12 Reviere dieser Art im Bereich um Weißenfeld, eines in der Nähe von Gut Ammerthal, eines im Feldgehölz östlich des Kiesgrubenweiher und eines in der Altgrasbrache zwischen der A94 und der Heimstettener Straße östlich des Gewerbegebietes Parsdorf. (BURBACH 2014a; BURBACH 2014b).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Revier des Feldsperlings im Bereich des Feldgehölzes östlich des Kiesweiher wird durch das Vorhaben direkt betroffen. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Ein weiteres Revier in der Altgrasbrache zwischen Heimstettener Weg und A94 liegt im Umfeld der Trasse, aber außerhalb der Stör- und Fluchtdistanz nach KIFL. Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlungen in Bäumen und Bauwerken) sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldsperlings unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - 3-3.1 A_{CEF}: Anlage von Nisthilfen für den Feldsperling

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population des Feldsperlings können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei einem Revier des Feldsperlings ist die Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen, die die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorsehen, können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen einzelner Individuen vollständig vermieden werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme können Tötungen von Feldsperlingen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 1-1 V_{CEF}: Bauzeitenregelungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.1.5 Gelbspötter

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: *Brutvorkommen*

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Einen geeigneten Brutplatz für Gelbspötter stellen lockere, sonnige Laubbestände mit einzelnen, hohen Bäumen und mit dichten, höheren Büschen als Unterwuchs dar. Auwälder an Flüssen oder Seeufern bieten dem Gelbspötter seine bevorzugte Vegetationsstruktur. Auch in Gärten oder Parkanlagen mit geeigneter Vegetation ist der Gelbspötter zu finden. Die Brutzeit des Gelbspötters ist zwischen Mitte Mai und Mitte August. In Bayern ist die Vogelart nicht gefährdet. Als Langstreckenzieher ist der Vogel jedoch während des Zuges und im Winterquartier potenziell gefährdet. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Ein Revier des Gelbspötters wurde im Untersuchungsgebiet 2012 im Feldgehölz östlich des Kiesweihers gefunden, 4 weitere Reviere im Straßenbegleitgrün südlich der Autobahn und 2 Reviere in der Hecke an der Heimstettener Straße außerhalb von Parsdorf. 2014 wurde der Vogel außerdem 4 mal im Bereich um Weißenfeld vorgefunden und einmal im Bereich Ammerthal. Die Art ist im Untersuchungsgebiet eher selten (BURBACH 2012a; BURBACH 2012b).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Revier des Gelbspötters wurde im Bereich der Querung der BAB (südlich der BAB, östlich der geplanten OU) nachgewiesen, so dass eine anlagebedingte Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich kommt es zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen von 2 Revieren, die nach GARNIEL & MIERWALD (2010) rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Revieres führen. CEF-Maßnahmen können für den Gelbspötter aufgrund ihrer langen Entwicklungsdauer (mindestens 5 Jahre) nicht vorgezogen umgesetzt werden.

Für insgesamt 2 Reviere des Gelbspötters kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population des Gelbspötters können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei einem Revier des Gelbspötters ist die Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen, die die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorsehen, können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen einzelner Individuen vollständig vermieden werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme können Tötungen des Gelbspötters ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Bauzeitenregelung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben gehen Gehölze verloren, die dem Gelbspötter als Lebensraum dienen, so dass eine Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann. Geeignete CEF-Maßnahmen können nicht mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf umgesetzt werden.

Im Bereich des Biotopkomplexes Kiesweiher ist die Anlage und Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen vorgesehen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes können langfristig optimale Lebensraumbedingungen für den Gelbspötter entwickelt werden. Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass der vorhabenbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population des Gelbspötters führt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

- 3-1.1 A_{FCS}: Anlage und Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

2.1.6 Goldammer

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: *Brutvorkommen*

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ihren Hauptlebensraum hat die Goldammer in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern hin zur Feldflur. Auch ist sie an Grabenböschungen, an Ufern mit vereinzelt Büschen, Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und auch in Straßenbepflanzungen zu finden. Kurzfristig werden auch Kahlschläge und Windwurfflächen besiedelt. Der Hauptbrutzeitraum liegt zwischen Mai und Juli. Lokale Abnehmtenzen sind erkennbar, jedoch noch nicht signifikant. Die Gefährdung für die Goldammer könnte sich bei Fortschreitung der Entwicklung von großen, strukturlosen Bewirtschaftungsflächen erhöhen. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

2012 sichtete BURBACH 4 Reviere südlich der A94 in den Altgrasbrachen, die an Parsdorf angrenzen. 2013 wurden 3 Reviere an der Böschung der Kiesgrube sowie 4 Reviere südlich nahe der Autobahn nachgewiesen. 3 weitere Reviere wurden 2014 südwestlich von Weißenfeld in der Nähe der Autobahnraststätte festgestellt. Im Bereich Ammerthal wurde die Art nur einmal nahrungssuchend beobachtet. Die Art ist im UG eher selten (BURBACH 2012a; BURBACH 2012b).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Revier der Goldammer wurde südwestlich im Bereich der Unterführung der Heimstettener Straße nachgewiesen, so dass eine anlagebedingte Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich kommt es zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen von 2 Revieren, die nach GARNIEL & MIERWALD (2010) rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Revieres führen.

Im Umfeld sind für die Art kaum geeignete Flächen vorhanden, es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass hier ein Ausweichen ohne weiteres möglich ist, da gut geeignete Stellen evtl. bereits Vorkommen aufweisen. Trotz der Betroffenheit von nur 2 (unter Einbeziehung der Störungseffekte) Revieren kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese können bei ähnlichen Lebensraumansprüchen verschiedener Arten multifunktional umgesetzt werden. So profitiert die Goldammer ebenso von der Anlage von ~~Rebhuhnstreifen mit Wintermahrung~~ der Nutzungsextensivierung für Kiebitz und Rebhuhn.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann bei Durchführung einer konfliktvermeidenden Maßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- ~~2-3 A_{CEF}: Anlage von Rebhuhnstreifen mit Wintermahrung~~
- 2-2 A_{CEF}: Nutzungsextensivierung für Kiebitz und Rebhuhn

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population der Goldammer können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei einem Revier der Goldammer ist die Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen, die die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorsehen, können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen einzelner Individuen vollständig vermieden werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung von Individuen der Goldammer ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

- 1-1 V_{CEF}: Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.1.7 Kiebitz

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvorkommen, Rastvorkommen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Brutgebiet des Bodenbrüters erstreckt sich über flache und baumarme Landschaften wie Äcker, extensiv bewirtschaftete Wiesen mit Feuchtstellen oder auch relativ trockene Brachefelder. Zu Brutbeginn sollte die Vegetationshöhe bei ca. 10 cm liegen. Die Brutzeit des Kiebitz liegt zwischen Mitte März und Ende Juli. Er brütet meist in Kolonien und verteidigt nur die unmittelbare Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen.

Aufgrund der hohen Bestandsabnahme des Kiebitz ist die Vogelart in Bayern stark gefährdet. Zurückzuführen ist der Bestandseinbruch auf den Gelegeverlust durch Trockenlegung und der Veränderung der Bewirtschaftung von Äckern (frühere Einsaat von Mais, kürzere Ruhepausen zwischen Bearbeitungszyklen) sowie auf Nahrungsengpässe der Jungvögel durch das Einbringen von Pestiziden und das Fehlen von Feuchtstellen. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Während der Untersuchungsjahre 2012-2014 gab es wechselnde Reviernachweise im UG. 2012 wurden 3-5 Reviere südöstlich von Weißenfeld registriert, 2013 3 Reviere am Nostwestrand des UGs. Im Jahr 2014 verlagerten sich die genutzten Bereiche wegen der geänderten Bewirtschaftung der Äcker in den nordwestlich an Kiesgrube angrenzenden Bereich. (BURBACH 2014b) Laut ASK 1999 liegt ein Nachweis eines Kiebitzpaars (wahrscheinlich brütend) aus dem Offenland nördlich der Kiesgrube vor. Das UG wird offenbar traditionell von der Art genutzt. Laut ADEBAR-Kartierung liegen im Bereich zwischen Unterföhring, Riem und Poing 8-20 Reviere, westlich des UGs wurden 2-3 Reviere geschätzt. BURBACH (2014a) beschreibt die Beobachtung von Misserfolgen bei Brutvorhaben und stuft diese im Hinblick auf die allgemeine Abnahmetendenz als relevant ein. (BURBACH 2014a; BURBACH 2014b)

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Südlich von Weißenfeld liegen 4 Kiebitz-Reviere innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Revieres.

Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kiebitzes unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 2-2 A_{CEF}: **Nutzungsextensivierung für Kiebitz und Rebhuhn**~~Anlage von Kiebitzfenstern~~

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population des Kiebitzes können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können aufgrund der ausreichenden Entfernung der Reviere zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung von Individuen des Kiebitzes kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.1.8 Rebhuhn

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: *Brutvorkommen*

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn kommt im offenen und reich strukturierten Ackerland vor. Am liebsten besiedelt es klein parzellierte, überwiegend trockene und warme Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die mit Altgrasstreifen, Hecken oder Staudenfluren durchzogen sind. Auch werden Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen als Lebensraum genutzt. Die Besiedlungsdichte variiert je nach Deckungsangebot und Menge der Insektennahrung. Die Brut findet von April/Mai bis August/September statt, wobei sich die Hauptbrutzeit auf Ende Juni konzentriert. Die Nester werden in flache Mulden gelegt. Selbstständig sind die Jungtiere ab August. Der Familienverband bleibt bis zum Winter bestehen.

Das Rebhuhn hatte hohe Bestandsabnahmen zu verbüßen und der Trend nimmt derzeit noch nicht ab. Zurückzuführen ist dies auf die Intensivierung der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Verlust geeigneter Lebensraumelemente sowie Brut- und Gelegeverluste durch kürzere Ruhephasen der Bewirtschaftung und die Reduktion des Jungenwachstums durch den Einsatz von Pestiziden und dem damit verbundenen Rückgang der Nahrung (BEZZEL et al. 2005; LFU 2016).

Lokale Population:

Für das Rebhuhn gibt es im UG nur einen Nachweis: Ein Paar wurde 2012 und 2013 im Randbereich der Kiesgrube nördlich der Autobahn A94 festgestellt. Neben der landwirtschaftlich genutzten Fläche scheint auch der Böschungsbereich nahe der Kiesgrube wichtig, weil das Rebhuhn bei der heute ausgeübten intensiven Agrarnutzung zwingend auf ungenutzte Krautfluren und Gebüschbrachen angewiesen ist.

Nach der ADEBAR-Kartierung wird der Bestand für den Quadranten der Topographischen Karte auf 2 - 3 geschätzt. Die im Gebiet vorherrschenden strukturarmen Ackerflächen mit nahezu fehlenden Säumen, Brachen oder ähnlichen nahrungsreicheren Flächen sind als Lebensraum kaum geeignet. Die kleine Population macht aufgrund der Größe des UGs einen relevanten Anteil der lokalen Population aus, die nicht zuletzt im Hinblick auf die allgemeine Abnahmetendenz als relevante Größenordnung anzusehen ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Revier des Rebhuhns liegt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Revieres.

Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann bei Durchführung einer konfliktvermeidenden Maßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhns ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- ~~2-3 A_{CEF}: Anlage von Rebhuhnstreifen mit Winternahrung~~
 - 2-2 A_{CEF}: Nutzungsextensivierung für Kiebitz und Rebhuhn

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population des Rebhuhns können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können aufgrund der ausreichenden Entfernung des Revieres zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung von Individuen des Rebhuhns kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.1.9 Teichhuhn

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: *Brutvorkommen*

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Teichhuhn brütet sowohl in Stillgewässern mit Verlandungs- oder Röhrichtvegetation, als auch an Fließgewässern mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit und ab 5 m Breite. Die Gewässer sind meso- bis polytroph. Gegebenenfalls kommen auch Parkteiche, Dorfteiche, Löschbecken, Baggerseen, Rückhaltebecken oder Klärteiche als Brutgebiet infrage. Die Brutzeit liegt zwischen März/April und August/September. Während der Balzzeit sind nächtliche Rufe nicht selten. Das Nest wird in einer dichten Bodenvegetation, am Wasser oder auch höher in Büschen oder Bäumen gebaut. Das Tier ist ein fakultativer Kurzstreckenzieher und bezieht von September bis März sein Winterquartier.

In Bayern steht das Teichhuhn auf der Vorwarnliste, weil es durch eine regionale Bestandsabnahme gekennzeichnet ist. Ursachen dafür sind der Verlust seines Lebensraumes vor allem durch intensivere Gewässerunterhaltung und durch den Freizeitdruck an Gewässern (Angler, Badende, Bootsfahrer). (BEZZEL et al. 2005; LFU 2016)

Lokale Population:

2012 wurde ein Revier in den Verlandungsbereichen am Ostufer des Baggersees festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Revier des Teichhuhns liegt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Revieres.

Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Diese Maßnahme (Entwicklung von Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhricht) dient gleichzeitig für den Teichrohrsänger als Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahme), wird aber aufgrund der bei CEF-Maßnahmen enger gefassten Auflagen als CEF-Maßnahme deklariert.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann bei Durchführung einer konfliktvermeidenden Maßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Teichhuhns ausgeschlossen werden.

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 3-2.1 A_{CEF}: Entwicklung Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhrichten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population des Teichhuhns können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können aufgrund der ausreichenden Entfernung des Revieres zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung von Individuen des Teichhuhns kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.1.10 Teichrohrsänger

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvorkommen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Brutgebiet des Teichrohrsängers befindet sich im Schilfröhricht der Verlandungszone kleinerer, stehender oder langsam fließender Gewässer. Dazu gehören Speicherseen, Naturseen, Karpfenteiche, Hochwasserrückhaltebecken, Baggerseen, Kanäle oder sogar Gräben in Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren oder in Auwäldern. Auch andere nesttragende Pflanzen wie Brennessel, Brombeeren usw kommen in Frage. In den Schilfflächen herrscht meist eine hohe Siedlungsdichte des Teichrohrsängers.

Die Hauptbrutzeit ist von Mai bis Juli. Ihr Nest bauen die Teichrohrsänger an Schilfhalmen in 60-80 cm Höhe.

Der Teichrohrsänger ist in Bayern nicht gefährdet. Gefährdung kann durch Verschwinden und Ausdünnung von Wasserschilf entstehen, z.B. durch intensive Teichwirtschaft oder als Folge intensiver Ufernutzung durch Verbau und Freizeitaktivitäten. (BEZZEL et al. 2005; LFU 2016)

Lokale Population:

2012 wurden 5 Reviere des Teichrohrsängers am Ostufer des Baggersees festgestellt.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Revier des Teichrohrsängers wurde südlich der Kiesgrube nachgewiesen, so dass eine anlagebedingte Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann. 4 Reviere liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Revieres. CEF-Maßnahmen können für den Teichrohrsänger aufgrund ihrer langen Entwicklungsdauer (mindestens 3 bis 5 Jahre) nicht vorgezogen umgesetzt werden.

Für insgesamt 2 Reviere des Teichrohrsängers kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population des Teichrohrsängers können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei einem Revier des Teichrohrsängers ist die Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen, die die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorsehen, können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen einzelner Individuen vollständig vermieden werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme können Tötungen des Teichrohrsängers ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1-1 V_{CEF}: Bauzeitenregelung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben gehen Röhrichtbestände verloren, die dem Teichrohrsänger als Lebensraum dienen, so dass eine Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann. Geeignete CEF-Maßnahmen können nicht mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf umgesetzt werden.

Im Bereich des Biotopkomplexes Kiesweiher ist die Anlage und Entwicklung von Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhrichten vorgesehen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes können langfristig optimale Lebensraumbedingungen für den Teichrohrsänger entwickelt werden. Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass der vorhabenbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population des Teichrohrsängers führt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
 - Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - 3-2.1 A_{CEF}: Entwicklung Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhrichten
- Anm.: Diese Maßnahme (Entwicklung von Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhrichten) dient gleichzeitig als CEF-Maßnahme für das Teichhuhn und wird aufgrund der bei CEF-Maßnahmen enger gefassten Auflagen als CEF-Maßnahme deklariert.*

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

2.1.11 Wachtel

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvorkommen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als Bodenbrüter hat die Wachtel ihr Brutgebiet meist in offener Kulturlandschaft auf Flächen mit einer hohen Krautschicht, die Deckung bietet, aber auch Stellen mit schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Die Art wird meist nur akustisch wahrgenommen. Die Wachtel bezieht ihr Brutquartier ab Mai bis September. Sie baut ihr Nest am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation. Die Eiablage findet von Mitte Mai bis August statt.

Bei der Nahrungssuche von Insekten kommen der Wachtel Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zugute. Die Vogelart ist sowohl Lang- als auch Kurzstreckenzieher.

Eine Bestandsabnahme in Bayern ist nicht belegt, aber aus vielen Gründen anzunehmen. Immer mehr Brutplätze gehen durch große, intensiv mit ungünstigen Feldfrüchten wie Mais bewirtschaftete Flächen verloren. Eine weitere Gefahr für den Bestand stellt der Jagddruck im gesamten Mittelmeerraum während des Zuges dar. (BEZZEL et al. 2005; LFU 2016)

Lokale Population:

2012 wurde ein Revier südlich der Autobahn A94 an der östlichen Grenze des UGs gefunden. 2014 wurde ein Revier nördlich von Weißenfeld festgestellt. In den beiden systematisch untersuchten Bereichen um Weißenfeld und Ammerthal erfolgten keine Feststellungen. Nach der ADEBAR-Kartierung wird der Bestand für den Quadranten der Topographischen Karte auf 2 -3 geschätzt. Der festgestellte Bestand und die Siedlungsdichte sind gering, machen aber aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes einen relevanten Anteil der lokalen Population aus, der nicht zuletzt im Hinblick auf die allgemeine Abnahmetendenz als relevante Größenordnung anzusehen ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit Sicherheit im Umfeld weitere Planungen zu einer Verschlechterung der Situation beitragen werden bzw. bereits beigetragen haben. Die im Gebiet vorherrschenden strukturarmen Ackerflächen mit nahezu fehlenden Säumen, Brachen oder ähnlichen nahrungsreicheren Flächen sind als Lebensraum nur mäßig geeignet. (BURBACH 2014a; BURBACH 2014b)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Wachtelrevier östlich von Weißenfeld ist durch das Vorhaben indirekt betroffen, da es innerhalb der Stördistanz (kritischer Schallpegel 52 dB(A)) nach GARNIEL & MIERWALD (2010) liegt und somit rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Revieres führt. Im Umfeld sind zwar für die Art prinzipiell geeignete Flächen vorhanden, es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass hier ein Ausweichen ohne weiteres möglich ist, da gut geeignete Stellen evtl. bereits Vorkommen aufweisen. Es sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese können bei ähnlichen Lebensraumansprüchen verschiedener Arten multifunktional umgesetzt werden. So profitiert die Wachtel ebenso von der Anlage von ~~Rebhuhnstreifen mit Winternahrung Blüh- und Brachestreifen wie die Feldlerche.~~

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wachtel unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- ~~2-3 A_{CEF}: Anlage von Rebhuhnstreifen mit Winternahrung~~
- 2-1 A_{CEF}: Anlage von Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können aufgrund der ausreichenden Entfernung des Revieres zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.1.12 Wiesenschafstelze

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: *Brutvorkommen*

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ihr ursprüngliches Brutgebiet hat die Wiesenschafstelze in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Mittlerweile ist sie auch auf bewirtschaftete, feuchte Streu- oder Mähwiesen sowie auf Viehweiden ausgewichen. Die Wiesenschafstelze ist ebenfalls auf Äckern, auf denen Hackfrüchte wie Mais oder Getreide gepflanzt wurden, zu finden. In günstigen Lebensräumen siedelt die Wiesenschafstelze auch in kleinen Gemeinschaften. Der Bodenbrüter legt seine Eier von Mai bis Juli in Nester, die in der dichten Vegetation versteckt werden. Die Vogelart ist ein Langstreckenzieher und verlässt von August bis April ihren Brutplatz.

Die Art ist noch nicht selten, jedoch wegen weiteren Bestandsabnahmen durch Entwässerung und Nutzungsintensivierung (z.B. Düngung und mehrmaliger Mahd) gefährdet. (BEZZEL et al. 2005: 438f; LFU 2016)

Lokale Population:

Im UG wurden 2013 3 Reviere südlich der Autobahn A94 gefunden. Außerdem wurden 14 Reviere nördlich der Autobahn konstant verteilt registriert. 2014 wurden außerdem 11 Reviere im Bereich um Weißenfeld festgestellt. Im Bereich um Ammerthal wurde die Art nur einmal nahrungssuchend beobachtet. Daten zur Bestandsentwicklung der lokalen Population (z. B. über mehrjährige Vergleichszählungen) liegen nicht vor. (BURBACH 2014a; BURBACH 2014b)

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

3 Reviere der Wiesenschafstelze liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Revieren.

Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate für die Feldlerche und das Rebhuhn, die multifunktional auch für die Wiesenschafstelze wirksam sind, kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 2-1 A_{CEF}: Anlage von **Lerchenfenstern mit Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche**
 - ~~2-3 A_{CEF}: Anlage von Rebhuhnstreifen mit Winternahrung~~

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so stark gestört, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind, liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können aufgrund der ausreichenden Entfernung des Revieres zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein